



Bericht

der Landesregierung

Raumordnungsbericht „Zentralörtliches System“

nach § 20 des Gesetzes über die Landesplanung in der Fassung
vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-Holstein S. 232).

Federführend ist die Staatskanzlei.

Raumordnungsbericht „Zentralörtliches System“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	1
2. Änderungen des zentralörtlichen Systems durch die Novellierung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes	6
3. Die finanzielle Dotation einzelner Zentralitätsstufen	16
4. Überprüfung von zentralen Orten, Stadtrandkernen und Einstufungsbewerbern	19
4.1 Oberzentren	20
4.2 Mittelzentren	21
4.3 Mittelzentren im Verdichtungsraum und Stadtrandkerne I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	25
4.4 Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	29
4.5 Unterzentren	37
4.6 Ländliche Zentralorte	43
4.7 Stadtrandkerne I.Ordnung	54
4.8 Stadtrandkerne II.Ordnung	56
5. Ergebnisse der Überprüfung	62
Anhang	64

1. Einleitung

Die Landesregierung hatte im Februar 1996 den Raumordnungsbericht 1996 (Drucksache 13 / 3385) dem Schleswig-Holsteinischen Landtag zugeleitet. Er wurde am 12. Juni 1996 im Landtag erörtert und anschließend an den Umweltausschuß, den Innen- und Rechtsausschuß und den Wirtschaftsausschuß überwiesen.

In dem Bericht hatte die Landesregierung angekündigt, zum zentralörtlichen System zu einem späteren Zeitpunkt in Form eines gesonderten Berichtes Stellung zu nehmen.

Mit Vorlage dieses Berichtes entspricht die Landesregierung dem § 20 des Landesplanungsgesetzes, wonach sie insbesondere dazu Stellung zu nehmen hat, ob sie Änderungen der zentralörtlichen Gliederung für erforderlich hält.

Im Unterschied zu früheren Raumordnungsberichten enthielt auch schon der Raumordnungsbericht 1991 keinen besonderen Abschnitt zu Fragen des zentralörtlichen Systems, da Änderungen im zentralörtlichen Gefüge zum damaligen Zeitpunkt nicht vorrangig erschienen. Dies war nicht zuletzt in der damaligen Bevölkerungsentwicklung des Landes Schleswig-Holstein begründet, die bis Ende der 80er Jahre in einigen Landesteilen abnehmende Tendenz aufwies. Der Tendenzumschwung seit 1989, maßgeblich bedingt durch Wanderungsgewinne, führte in einigen Städten und Gemeinden zu einem Anwachsen der Einwohnerzahlen in Bereiche hinein, die nun eine Ein- oder Aufstufung im zentralörtlichen System möglich erscheinen lassen.

Die Landesregierung ist der Überzeugung, daß sich das zentralörtliche System insgesamt bewährt und im Bewußtsein der Bevölkerung, im Handeln der kommunalen Verwaltungen und der Wirtschaft einen festen Platz eingenommen hat. In allen Ländern der Bundesrepublik ist das zentralörtliche System fester Bestandteil von Raumordnung und Landesplanung sowie von Fachplanungen und Fördersystemen.

Die in der Ministerkonferenz für Raumordnung zusammenarbeitenden Länder und der Bund stimmen darin überein, die dezentrale Siedlungsstruktur des Gesamtraums mit einer Vielzahl möglichst leistungsfähiger Zentren zu erhalten und weiter zu stärken. Die Siedlungstätigkeit soll sich auch zukünftig am Prinzip der dezentralen Konzentration orientieren. Auch wenn flächendeckend die Entwicklung aller Gemeinden sowie die Sicherstellung der wohnortnahen Grundversorgung in allen Lebens- und Wirtschaftsräumen des Landes politisches Ziel bleibt, so ist die Bündelung einer gehobenen Versorgungsstruktur vorrangig in zentralen Orten nach wie vor aus verkehrlichen, ökonomischen und ökologischen Gründen sinnvoll.

Es soll dabei nicht verkannt werden, daß teilweise auch nichtzentrale Orte eine sehr positive Entwicklung genommen haben und Versorgungsaufgaben für Umlandgemeinden wahrnehmen. Dies gilt insbesondere in den Ordnungs- und Verdichtungsräumen, in denen wachsende Infrastruktur- und Versorgungsangebote angesichts der hohen Mobilität der Bevölkerung die Abgrenzung von Versorgungsbereichen heute nicht mehr in jedem Fall plausibel erscheinen lassen. Hier findet eine zunehmende Verflechtung zwischen Städten und Gemeinden statt. Dennoch soll an der planerischen Schwerpunktsetzung für die Wohn- und Gewerbeentwicklung in zentralen Orten festgehalten werden.

Das zentralörtliche System in Schleswig-Holstein wurde in den 60er Jahren entwickelt und von Zeit zu Zeit den sich verändernden Rahmenbedingungen angepaßt. Ein- und Umstufungen werden auch in der Zukunft im Einzelfall möglich sein.

Der am 16. Mai 1969 verabschiedete erste Raumordnungsplan für das Land Schleswig-Holstein konkretisierte Kriterien für die Ausweisung zentraler Orte. Bereits hier wurde festgelegt, daß zentrale Orte nicht weniger als 6 Kilometer voneinander entfernt sein sollen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung benachbarter zentraler Orte zu vermeiden. Andererseits sollte von jedem Wohnplatz ein zentraler Ort „in einer zumutbaren Entfernung (bis zu 10 Kilometer) vorhanden sein“ (vgl. Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1969, Seite 319). An diesen Entfernungskriterien wurde bis heute festgehalten (vgl. § 15 Abs. 2 Landesentwicklungsgrundsatzgesetz (LEGG)), obwohl verschiedene Studien belegen, daß sich durch neue und verbesserte Infrastruktur sowie durch den hohen Grad individueller Motorisierung der Aktionsradius der Menschen in Stadt und Land bei gleichem Zeitaufwand deutlich erweitert hat.

Für die Landesregierung folgt daraus, daß bei allen Auf- oder Neueinstufungen die Abstandskriterien besonders sorgfältig zu beachten sind.

Das Netz der zentralen Orte in Schleswig-Holstein scheint mit den jetzt vorgeschlagenen Neueinstufungen hinreichend eng geknüpft. Weitere Neueinstufungen können zukünftig nur noch in Einzelfällen sinnvoll sein. Aufgrund der angesprochenen Mobilitätssteigerung lassen sich auch in ländlichen Räumen die tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen immer weniger eindeutig einzelnen zentralen Orten zuordnen. Mit dem zentralörtlichen Netz - unter Einbezug der neuen Vorschläge - ist das Land flächendeckend mit Entwicklungsschwerpunkten und ihren Versorgungsbereichen überzogen, zumal Gemeinden mit planerischen Funktionen (gemäß Ziffer 6.2.1 des Entwurfs zur Neufassung des Landesraumordnungsplans) dieses Netzwerk von unten weiter verstärken und auch Orten, die nicht als ländliche Zentralorte eingestuft sind, durch den

Landesraumordnungsplan erhebliche Möglichkeiten zur Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung eröffnet werden.

Wenn die Landesregierung dennoch an diesem engen zentralörtlichen Netz festhält, so ist dies auch an dem Gedanken einer breit angelegten Förderung der ländlichen Räume orientiert. Die zentralen Orte der ländlichen Räume sollen als Träger der teils räumlichen Entwicklung weiter unterstützt werden. Der Landesregierung ist bekannt, daß auch in ländlichen Räumen weitere Gemeinden eine Versorgungsinfrastruktur vorhalten, die eine Einstufung als ländlicher Zentralort rechtfertigen würde. In der Regel ist es das Abstandskriterium, das dann eine Einstufung nicht zuläßt.

Zentrale Orte und Stadtrandkerne erhalten nach § 15 Finanzausgleichsgesetz (FAG) allgemeine Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben entsprechend ihrer Zentralitätsstufe. Vorschläge für eine generelle Änderung der Zuweisungshöhen werden in diesem Bericht nicht unterbreitet. Die Landesplanung hält die Dotationsstufen zur Zeit für sachgerecht. Ob jedoch im Hinblick auf die Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung eine generelle Änderung der Zuweisungshöhen notwendig ist, sollte einer grundsätzlichen Diskussion in Verbindung mit der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vorbehalten bleiben.

Als gesichert aber kann gelten, daß das Begehren fast aller Gemeinden nach Ein- oder Aufstufung im zentralörtlichen System fast ausschließlich an den finanziellen Erwartungen orientiert ist. Zusätzliche Planungs- und Entwicklungschancen, die mit der Einstufung einhergehen können, werden demgegenüber von den Gemeinden nachrangig gewichtet.

So nachvollziehbar diese Sicht der einzelnen Gemeinde ist, so deutlich muß aber hervorgehoben werden, daß bei annähernd gleichbleibender Finanzmasse für die allgemeinen Zuweisungen an zentrale Orte jede Erhöhung der Anzahl der zentralen Orte und Stadtrandkerne zu einer Minderung der jeweils konkreten Einzelzuweisung führt. Auch unter Aspekten des effektiven Mitteleinsatzes sind deshalb Grenzen für eine weitere Verdichtung des zentralörtlichen Netzes gegeben.

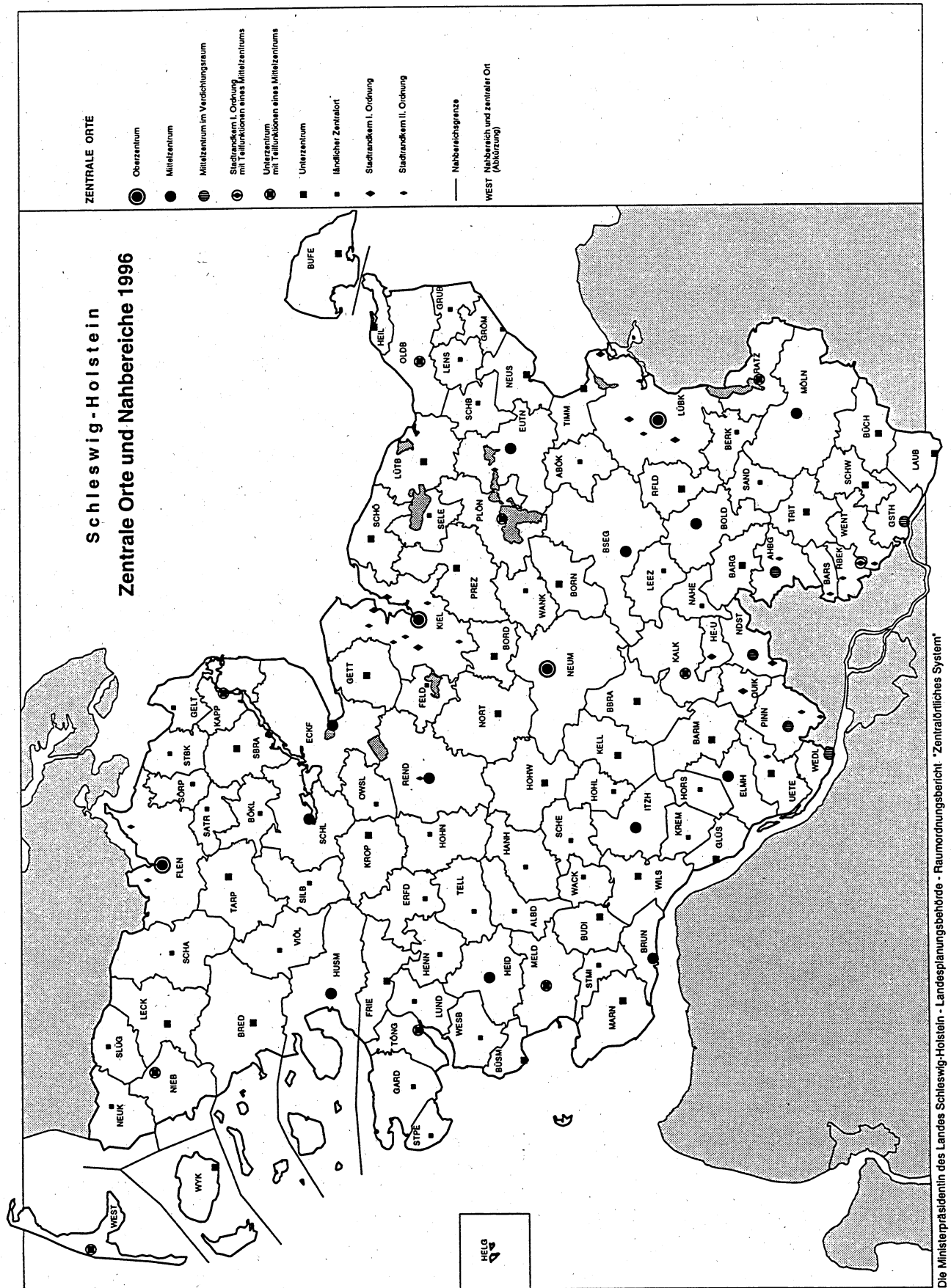
Eine Entwurfsfassung dieses Berichtes wurde im Frühjahr 1997 allen betroffenen Städten und Gemeinden, d.h. den zentralen Orten sowie den Bewerbergemeinden, allen Landkreisen, den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem in der Sache federführenden Ausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages zugesandt. Von der eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme machten etwa 130 Städte und Gemeinden sowie Kreise und kommunale Spitzenverbände Gebrauch. Weit überwiegend un-

terstrichen die Gemeinden, die mit dem Ziel der Neueinstufung oder der Höherstufung bei der Landesplanung vorstellig geworden waren, ihr Begehren. Die dabei vorgetragenen Argumente wurden erneut überprüft, sie führten teilweise zu textlichen Änderungen in den Einzelbewertungen der Städte und Gemeinden. In einem Fall hat die Neuüberprüfung dazu geführt, daß neben den in der Entwurfsfassung bereits vorgeschlagenen Neuein- und Höherstufungen nun auch noch die Gemeinde Albersdorf vom ländlichen Zentralort zum Unterzentrum hochgestuft wird.

Die Landesregierung wird auf Grundlage dieses Raumordnungsberichtes „Zentrale Orte“ die Landesverordnung zum zentralörtlichen System aktualisieren. Das entsprechende Änderungsverfahren wird sofort eingeleitet.

Unabhängig davon soll die Diskussion des zentralörtlichen Systems belebt werden. Das schließt auch eine kritische Erörterung der Hierarchiestrukturen und des Dotationsgefüges mit ein. Es ist beabsichtigt, hierzu auch externen Sachverstand zu nutzen.

Abbildung 1



2. Änderungen des zentralörtlichen Systems durch die Novellierung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes

Die Kriterien zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne werden gemäß § 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) im Landesentwicklungsgrundsatzgesetz (LEGG) bestimmt. Dieses Gesetz wurde im Jahr 1995 novelliert (Gesetz zur Neufassung der Landesentwicklungsgrundsätze vom 31. Oktober 1995 - GVOBl. Schl.-H. S. 364).

Im Rahmen der Novellierung fand eine Überprüfung der Einstufungskriterien für zentrale Orte statt. Ziel war es, das zentralörtliche System im Grundsatz zu erhalten. Gleichwohl wurden einige Änderungen für notwendig gehalten, die gegenüber dem bisher geltenden Recht zu einer stärkeren inhaltlichen Präzisierung und damit zu einer verbesserten Handhabbarkeit in der Praxis und einer größeren Transparenz der Einstufung führen sollen. Darüber hinaus wurden Vereinfachungen vorgenommen sowie eine neue Rechtsgrundlage für die Einstufung von zentralen Orten und Stadtrandkernen geschaffen. Die Änderungen, die sich durch die Novellierung des LEGG ergeben haben, werden nachfolgend dargestellt.

Mit dem Inkrafttreten des LEGG wurde die Festlegung von zentralen Orten und Stadtrandkernen sowie der Nah- und Mittelbereiche grundsätzlich neu geregelt. Die Festlegung der Ober-, Mittel- und Unterzentren sowie der Stadtrandkerne I. Ordnung erfolgt nicht mehr im LEGG selbst. Ebenso wenig wird die Festlegung der ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne II. Ordnung weiter in den Regionalplänen stattfinden. Die Festlegung aller zentralen Orte sowie der Nah- und Mittelbereiche erfolgt nun in einer Landesverordnung zum zentralörtlichen System. Nach § 14 Absatz 4 LEGG ist diese Landesverordnung auf der Grundlage der Raumordnungsberichte der Landesregierung regelmäßig anzupassen. Insgesamt ist dadurch eine erhöhte Flexibilität des Systems zu erwarten. Gerade für ländliche Zentralorte und Stadtrandkerne II. Ordnung sowie entsprechende Einstufungsbewerber entfällt der bisher überlange Zeitraum zwischen den ausschließlich im Rahmen der Fortschreibungsverfahren von Regionalplänen vorgenommenen Einstufungs- und Abgrenzungsüberprüfungen.

Auf der Ebene der Mittelzentren und der Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren wurden zur Verdeutlichung der Einstufungskriterien quantitative Schwellenwerte gesetzlich festgelegt, um auch hier eine Nachvollziehbarkeit der Einstufungsentscheidungen und zugleich eine größere Rechtssicherheit zu gewährleisten. Bei den Unterzentren und ländlichen Zentralorten war dies bereits gegeben. Bei den Oberzentren ist eine solche Regelung nicht erforderlich, weil hier zwischen Bund und Ländern auf der Ebene der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) Vereinbarungen bestehen.

Ferner werden künftig Zusätze zur Grundeinstufung der einzelnen zentralen Orte, die der Kennzeichnung noch nicht voll entwickelter Funktionen oder Mischfunktionen zwischen zentralen Orten und Stadtrandkernen dienen und deren Festsetzung bisher im Gesetz erfolgte, sowie die entsprechenden planerischen Konsequenzen hieraus aus Gründen der Vereinfachung in der Regel in den Regionalplänen mit Beteiligung der betroffenen Kommunen festgelegt. In der Verordnung erfolgt die namentliche Festsetzung der zentralen Orte und Stadtrandkerne nur mit der Grundbezeichnung (Ausnahmen sind Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren sowie Stadtrandkerne I. Ordnung mit Teilfunktionen von Mittelzentren).

Darüber hinaus wurden durch die Gesetzesnovelle folgende Änderungen vorgenommen:

- Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren wurden als eigenständige Gruppe in der Aufzählung der Stufen der zentralen Orte aufgenommen (§ 14 Absatz 1 Satz 1 LEGG). Damit soll deutlich werden, daß diese aus der Stufe der Unterzentren durch Lage- und Ausstattungsfaktoren herausgehobenen Orte als eine Stufe der mittleren Zentralität ausgewiesen sind.
- Die Ausnahmekriterien für die Festlegung von Unterzentren (§ 16 Absatz 3 LEGG) und Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren (§ 17 Absatz 2 LEGG) wurden auf die Gebietskulisse der Kategorie „strukturschwache ländliche Räume“ ausgedehnt, die bis zur Neufassung des Landesraumordnungsplanes die Ziel-5b-Gebiete der EU-Strukturpolitik in ihrer Abgrenzung vom 24. Januar 1994 umfaßt. Dadurch wird die Gebietskulisse der Kategorie „strukturschwache Räume“, die dem 1984 aufgestellten Maßnahmenkatalog zur gezielten Förderung strukturschwacher Räume in Schleswig-Holstein zugrunde lag, abgelöst.
- Als zentraler Ort wird jetzt die politische Gemeinde festgelegt (§ 14 Absatz 1 Satz 3 LEGG), die auch gemäß § 15 FAG die allgemeinen Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben erhält und über die Verwendung eigenverantwortlich entscheidet. In Ausnahmefällen erfüllt eine als zentraler Ort eingestufte Gemeinde ihre Zentralitätsfunktion durch die Zuordnung einer weiteren Gemeinde (vgl. auch § 15 Abs. 7 FAG).

Gleichwohl wurde an der Einwohnerzahl des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes als Einstufungskriterium festgehalten, weil das zentralörtliche System die Zielsetzung beinhaltet, überörtliche Einrichtungen in engem, räumlichen Zusammenhalt zu konzentrieren. Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet ist in der Regel der Bereich, der für zentrale Einrichtungen in Frage kommt

und der durch die Nachfrage seiner Bürgerinnen und Bürger den Bestand dieser Einrichtungen sicherstellt.

Die neu eingeführten Einstufungskriterien einzelner Zentralitätsstufen werden von folgenden Gesichtspunkten getragen:

- **Oberzentren**

Bei der Einstufung als Oberzentrum ist die Überlagerung über mehrere Mittelbereiche, d.h. die Verflechtungsbereiche von Mittelzentren und Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren oder Teilen von diesen erforderlich (§ 19 LEGG). Dabei wird davon ausgegangen, daß den Oberzentren selbst in den Raumordnungsplänen auch Nah- und Mittelbereiche zugeordnet werden. Oberbereiche werden in den Raumordnungsplänen weiterhin nicht abgegrenzt. In der Regel bieten die Planungsräume Anhaltspunkte für Oberbereiche.

Angesichts der wenigen Oberzentren ist eine gesetzliche Festlegung von Einstufungskriterien nicht erforderlich. Entsprechend der bisherigen Praxis sind Oberzentren in Schleswig-Holstein festgelegt worden, wenn der Verflechtungsbereich mindestens 300 000 Einwohnerinnen und Einwohner umfaßt, von denen mindestens 80 000 im Oberzentrum leben. Sofern ein Ort mit über 80 000 Einwohnern einen Oberbereich von erheblich unter 300 000 Einwohnern aufweist, sind - wie bei Neumünster - nur Teilfunktionen eines Oberzentrums festgelegt worden. Die EntschlieÙung der MKRO vom 16. Juni 1983 zu Oberzentren geht davon aus, daß ein vollentwickeltes Oberzentrum mindestens 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner im Zentrum und 500 000 im Oberbereich haben soll.

- **Mittelzentren**

Durch die Novellierung werden erstmals Einwohnerkriterien für Mittelzentren und deren Mittelbereich festgelegt (§ 18 Abs. 3 LEGG). Der Mindestwert von 40 000 Personen für den Mittelbereich entspricht der EntschlieÙung der MKRO vom 15. Juni 1972. Der Mindestwert für den zentralen Ort (15 000 Personen) wurde empirisch abgeleitet. Aus der Größe für den Mittelbereich und der Siedlungsdichte ergab sich unter Berücksichtigung der Festlegung nach den bisherigen Kriterien die Abstandsregelung von mindestens 12 Kilometern zwischen benachbarten Mittel- oder Oberzentren.

Darüber hinaus enthält das LEGG erstmals Mindesteinwohnerkriterien für Mittelzentren im Verdichtungsraum (§ 18 Absatz 4 LEGG). Entsprechend der schon seit 1970 festgelegten Verdoppelung der Einwohnermindestwerte bei Stadtrandkernen gegenüber den zentralen Orten in den ländlichen Räumen wurde auch bei den Mittelzentren im Verdichtungsraum von einer Verdoppelung der Einwohnermindestwerte gegenüber den anderen Mittelzentren ausgegangen. Die Einstufung als Mittelzentrum im Verdichtungsraum setzt voraus, daß das Mittelzentrum in einem Verdichtungsraum gemäß dem Beschluß des Hauptausschusses der MKRO vom 7. September 1993 liegt. Diese Verdichtungsräume sind in Schleswig-Holstein im Umland der Städte Kiel, Lübeck und Hamburg und in der Karte des Entwurfs zur Neufassung des Landesraumordnungsplanes dargestellt.

- **Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren**

Bei der Einstufung von Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren kommt es darauf an, daß die im Versorgungsbereich liegenden Gemeinden überwiegend größere Entfernungen zu den nächsten Mittelzentren aufweisen und die dort vorgehaltenen Versorgungseinrichtungen nur durch einen unzumutbaren Zeitaufwand zu erreichen sind. Die Einstufung kann also nicht allein von dem Erreichen bestimmter Einwohnerwerte für den zentralen Ort und seinen Mittelbereich abhängen. Aufgrund der im LEGG festgelegten Kriterien (§ 17 Absatz 1 LEGG) kommen nur Unterzentren in Randbereichen des Landes für eine solche Einstufung in Frage.

Die festgelegte Mindesteinwohnerzahl von 20 000 Personen für den Verflechtungsbereich der Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren (§ 17 Abs. 1 LEGG) entspricht der EntschlieÙung der MKRO vom 15. Juni 1972 (zentralörtliche Verflechtungsbereiche mittlerer Stufe). Die Mindestgröße des zentralen Ortes selbst entspricht etwa der Hälfte der durchschnittlichen Größenordnung von Mittelzentren und soll sicherstellen, daß nur Orte mit einem ausreichenden Leistungsangebot eingestuft werden.

Entsprechend den bereits geltenden Ausnahmekriterien für Unterzentren in strukturschwachen ländlichen Räumen wurden jetzt auch die für eine Einstufung erforderliche Mindesteinwohnerzahl von Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren, die in diesen Räumen gelegen sind, herabgesetzt. Sie entspricht etwa der Hälfte der Mindesteinwohnerzahl für Mittelzentren.

- **Stadtrandkerne**

Im LEGG werden nunmehr auch quantitative Einstufungskriterien für Stadtrandkerne I. Ordnung mit Teilfunktionen von Mittelzentren festgelegt (§ 20 Absatz 3 LEGG). Die Mindesteinwohnerzahl für den Mittelbereich entspricht der Hälfte jener von Mittelbereichen im Verdichtungsraum (mindestens 40 000 Personen). Die geforderte Einwohnerzahl des Stadtrandkerns soll erheblich oberhalb der Hälfte jener von Mittelzentren im Verdichtungsraum liegen (mindestens 20 000 Personen).

In der Tabelle 1 sind die Einstufungskriterien für zentrale Orte und Stadtrandkerne der alten und der neuen Fassung des LEGG gegenübergestellt.

Die Überprüfung der Einstufungskriterien hatte schließlich ergeben, daß eine Änderung der übrigen Schwellenwerte - unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung - nicht erforderlich ist.

Bezüglich der Entfernungen zwischen den zentralen Orten und den in ihrem Nahbereich liegenden Gemeinden ergab die Überprüfung für die Zentralitätsstufen, die überwiegend der Grundversorgung eines Nahbereiches dienen (ländliche Zentralorte und Unterzentren), einen durchschnittlichen Wert von 4,9 Kilometer bzw. 5,3 Kilometern. Damit wird die maximale Entfernung von 10 Kilometern (Luftliniendistanz), die ein Wohnplatz zu einem zentralen Ort in der Regel nicht überschreiten soll, im Durchschnitt deutlich unterschritten. Eine zumutbare Entfernung ist somit in der Regel gewährleistet.

Die Abbildung 2 zeigt, daß alle Landesteile von den zentralen Orten gut versorgt werden. Unterversorgte Bereiche, die im Landesraumordnungsplan als „dünnbesiedelte, abgelegene Gebiete“ dargestellt sind, sind relativ selten und zudem sehr klein.

Die Regelung, daß zentrale Orte nicht weniger als 6 Kilometer voneinander entfernt sein sollen, verhindert, daß bei entsprechender Bevölkerungsdichte die rein rechnerische Möglichkeit, weitere Nahbereiche zu bilden, zu einer nicht vertretbaren Dichte von zentralen Orten führt. Eine Herabsetzung dieses Mindestabstandes ist aus landesplanerischer Sicht nicht sinnvoll; die gestiegene Mobilität gibt eher Anlaß zu Überlegungen, den Wert heraufzusetzen.

Die beim zentralörtlichen System im Vordergrund stehende Versorgungsfunktion läßt sich zwar durch Aufzählung und Beschreibung (insbesondere der Leistungsfähigkeit) der entsprechenden Versorgungseinrichtungen der zentralen Orte nachweisen, deren

Ermittlung ist jedoch oft nur durch örtliche Erhebungen sehr arbeitsaufwendig zu betreiben. Daher stellen die im Landesraumordnungsplan genannten Versorgungseinrichtungen auch keine Einstufungskriterien, sondern Ausstattungsziele dar, die in der Regel erreicht werden sollen. Um eine möglichst objektive Beurteilung der zentralörtlichen Leistungsfähigkeit zu ermöglichen, wurden bei der Überprüfung der zentralen Orte Daten der Arbeitsstatistik (Beschäftigtenzahlen der Arbeitsstättenzählung und Daten der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) als weitere, nicht gesetzlich normierte Prüfungsparameter herangezogen. Insgesamt ist damit eine hinreichende Überprüfungsgrundlage gegeben, die eine Erweiterung der gesetzlichen Einstufungskriterien zur Zeit nicht erforderlich erscheinen ließ.

Tabelle 1

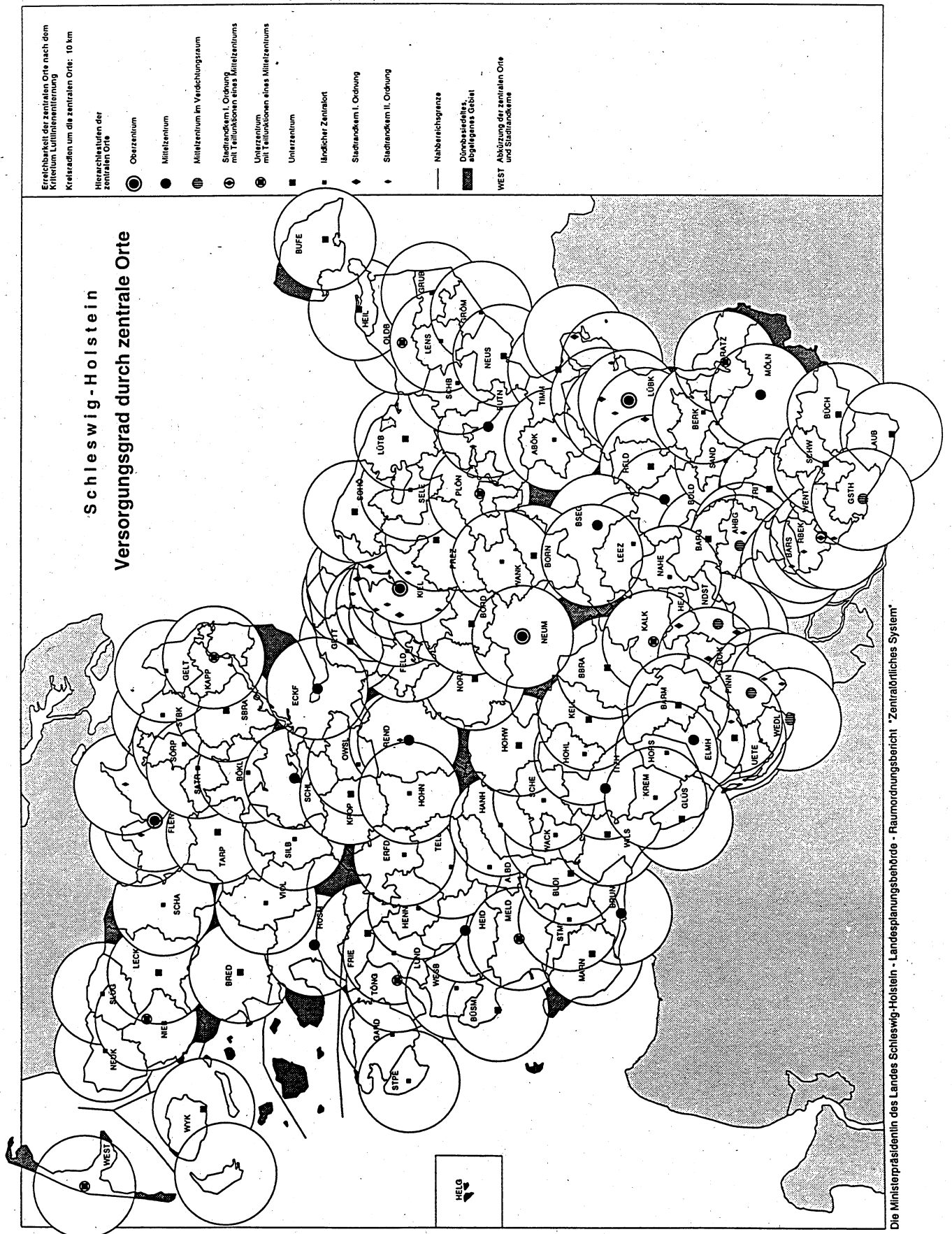
Kategorie	Einstufungskriterien gem. LEGG i.d.F.v. 22.09.1981			Einstufungskriterien gem. LEGG i.d.F.v. 31.10.1995			27. AA-FAG vom 04.06.96 (in DM)
	EW im baul. zusammenh. Siedlungsgebiet	EW im Verflechtungsbereich	Abstandskriterium	EW im baul. zusammenh. Siedlungsbereich	EW im Verflechtungsbereich	Abstandskriterium	
OZ OZ mit weiterzuentwickl. Funktionen OZ mit Teilfunkt. eines OZ	Überlagerungskriterium: Überlagerung des Oberbereiches über mehrere Mittelzentren oder Teilen von diesen keine gesetzliche Festlegung, jedoch in der Regel:			Überlagerungskriterium: Überlagerung über mehrerer Mittelbereiche oder Teilen von diesen keine gesetzliche Festlegung, jedoch in der Regel:			Kiel: 32085027 Lübeck: 27992592 Flensburg: 11295252 Neumünst. 104767!
	mind. 80 000	mind. 300 000	----	mind. 80 000	mind. 300 000	----	
MZ MZ mit teilweise noch zu entwickl. Funktionen MZ im Verdichtungsraum UZ mit Teilfunkt. eines MZ	Überlagerungskriterium: Überlagerung des Mittelbereiches über mehrere Nahbereiche oder Teilen von diesen. Lage im festgelegten Verdichtungsraum, keine Überlagerung erforderlich keine gesetzliche Festlegung von Mindestwerten, jedoch Orientierungswerte im LROPI.:			mind. 15 000	mind. 40 000	mind. 12 km	je MZ 2 811 564 2 811 564 je MZ/V 1 405 776 je UZ/Tf. v. MZ 1 405 776
	----	größere Geb. mit mehr als 20 000 EW in unzumutb. Entf. von MZ	mind. 12 km	mind. 25 000	mind. 80 000	----	
				mind. 10 000	mehr als 20 000	mind. 10 km zu MZ oder OZ	
				struktur-schwache ländliche Räume: mind. 7 000			

Kategorie	Einstufungskriterien gem. LEGG i.d.F.v. 22.09.1981			Einstufungskriterien gem. LEGG i.d.F.v. 31.10.1995			27. AA-FAG vom 04.06.96 (in DM)
	EW im baul. zusammenh. Siedlungsgebiet	EW im Verflechtungsbereich	Abstandskriterium	EW im baul. zusammenh. Siedlungsgebiet	EW im Verflechtungsbereich	Abstandskriterium	
UZ	mind. 4 000	mind. 10 000	mind. 6 km i.d.R. kein Wohnplatz über 10 km von ZO	mind. 4 000	mind. 10 000	mind. 6 km i.d.R. kein Wohnplatz über 10 km von ZO	je UZ 702 888
UZ mit Teilf. von StK I. Ordng.	bei Bevölkerungsdichte > 80 EW/km ² erhebliche Überschreitung der Mindestwerte			bei Bevölkerungsdichte > 80 EW/km ² erhebliche Überschreitung der Mindestwerte			702 888
UZ	in "strukturschwachen" Räumen:			in strukturschwachen ländl. Räumen:			702 888
	mind. 3 000	mind. 7 500	mind. 6 km i.d.R. kein Wohnplatz über 10 km von ZO	mind. 3 000	mind. 7 500	mind. 6 km i.d.R. kein Wohnplatz über 10 km von ZO	
LZO	mind. 1 000	mind. 5 000	mind. 6 km i.d.R. kein Wohnplatz über 10 km von ZO	mind. 1 000	mind. 5 000	mind. 6 km i.d.R. kein Wohnplatz über 10 km von ZO	je LZO 421 728
	bei Bevölkerungsdichte > 80 EW/km ² erhebliche Überschreitung der Mindestwerte			bei Bevölkerungsdichte > 80 EW/km ² erhebliche Überschreitung der Mindestwerte			
	in größeren dünnbesiedelten, abgelegenen Gebieten mit mehr als 10 km Abstand zu normalen ZO:			in größeren dünnbesiedelten, abgelegenen Gebieten mit mehr als 10 km Abstand zu normalen ZO:			
	mind. 750	mind. 4 000	mind. 6 km i.d.R. kein Wohnplatz über 10 km von ZO	mind. 750	mind. 4 000	mind. 6 km i.d.R. kein Wohnplatz über 10 km von ZO	

Kategorie	Einstufungskriterien gem. LEGG i.d.F.v. 22.09.1981			Einstufungskriterien gem. LEGG i.d.F.v. 31.10.1995			27. AA-FAG vom 04.06.96 (in DM)
	EW im baul. zusammenh. Siedlungsgebiet	EW im Verflechtungsbereich	Abstandskriterium	EW im baul. zusammenh. Siedlungsbereich	EW im Verflechtungsbereich	Abstandskriterium	
StK							
StK I. Ordng. mit Teilf. von MZ	---	---	---	mind. 20 000	mind. 40 000	---	je StK I. Ordng. m. Tf. MZ 702 888
StK I. Ordng. mit Teilf. von UZ	---	Zielwert: mind. 20 000	---	---	Zielwert: mind. 20 000	---	je StK I. Ordng. Tf./UZ 421 728
StK I. Ordng.	---	Zielwert: mind. 20 000 im Versorgungsbereich	---	---	Zielwert: mind. 20 000 im Versorgungsbereich	---	je StK I. Ordng. 421 728 soweit nicht Gemeindeteil
StK II. Ordng.	---	Zielwert: mind. 10 000 im Versorgungsbereich	---	---	Zielwert: mind. 10 000 im Versorgungsbereich	---	je StK II. Ordng. 210 864
StK II. Ordng. mit Teilf. von LZO	---	Zielwert: mind. 10 000	---	---	Zielwert: mind. 10 000	---	StK II. Ordng. Tf./LZO 210 864

Quelle: Staatskanzlei Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung.

Abbildung 2



3. Die finanzielle Dotation einzelner Zentralitätsstufen

Eine erhebliche Hürde, in größerem Rahmen Änderungen im zentralörtlichen System vorzunehmen, besteht darin, daß zentrale Orte und Stadtrandkerne besondere Finanzzuweisungen (allgemeine Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben gem. § 15 FAG) aus dem kommunalen Finanzausgleich erhalten. Mit diesen Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben sollen Belastungen abgegolten werden, die den zentralen Orten entsprechend ihrer Versorgungsfunktion durch die Wahrnehmung von Aufgaben für die Einwohnerinnen und Einwohner des Umlandes (Verflechtungsreiches) entstehen. Diese Verbindung zwischen Einstufungen und der Höhe der Zuweisungen macht jede Änderung im Zentralitätsgefüge zu einem Verteilungskampf um knappe Finanzmittel.

Aus Tabelle 2a ist ersichtlich, in welcher Höhe die derzeitigen zentralen Orte allgemeine Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben bekommen (gemäß 27. Ausführungsanweisung zum Finanzausgleichsgesetz vom 4. Juni 1996). Durch die geplanten Neueinstufungen sowie die Aufstufungen wird es ab 1998 zu veränderten Finanzzuweisungen kommen. Über welche Zuweisungen die zentralen Orte nach den erfolgten Neueinstufungen und Aufstufungen verfügen werden, zeigt Tabelle 2b. Die Höhe der Zuweisungen wurden dabei berechnet auf Basis der Finanzausgleichsmasse 1996. Nach vorläufigen Berechnungen des Finanzministers ist für 1997 voraussichtlich mit einer Reduzierung der Finanzmasse für die zentralen Orte und Stadtrandkerne um insgesamt rund 16 Millionen DM (ca. 9%) zu rechnen.

Bei der Einstufung von zentralen Orten wurden bisher neben Versorgungsgesichtspunkten auch Entwicklungsaspekte insbesondere bei höherrangigen Zentralitätsstufen (z.B. bei Brunsbüttel) berücksichtigt. Mit diesem Schritt geht nach Einschätzung von HAHNE/MAIER ¹⁾ die Landesregierung den richtigen Weg, das zentralörtliche System im Hinblick auf die Entwicklungsfunktion (nicht die Versorgungsfunktion) stärker auf die höherrangigen Stufen zu konzentrieren. Einen gleichen Ansatz verfolgte der Gesetzesentwurf zur Änderung des FAG vom 12.10.1993 (LT-Drs. 13/1385). Der Entwurf sah vor, die Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben belastungsgerechter zu gestalten und die Zuweisungen an Mittelzentren im Verdichtungsraum und Stadtrandkerne zugunsten der Oberzentren zu kürzen. Der Landtag ist dem Gesetzesentwurf in diesen Punkten seinerzeit nicht gefolgt.

1. Gutachten „Integrierte Entwicklung ländlicher Räume - Neuere Konzepte und Erfahrungen und ihre Übertragbarkeit auf Schleswig-Holstein; in: Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.); Schriftenreihe der Denkfabrik Schleswig-Holstein; DF 28; Kiel 1993

Der Landesrechnungshof plädiert in seinen „Bemerkungen 1995“ für eine weitere Verminderung - bis hin zur Abschaffung - der Zuweisungen. Ein eventuelles Umschichtungsvolumen sollte nach seinen Vorstellungen den vier kreisfreien Städten zugute kommen, da sie trotz stagnierender oder sinkender Einkommenssteueranteile zentrale Aufgaben für die weiter wachsende Bevölkerung des Umlandes wahrnehmen und darüber hinaus zusätzliche Belastungen (Sozialkosten) tragen müssen. Auch die Landesregierung sieht hier einen Änderungsbedarf, der gemeinsam mit anderen Problemstellungen des Finanzausgleiches (unter anderem Gewerbesteuerreform) im Zusammenhang mit einer grundsätzlichen Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes behandelt werden sollte.

Stadttrankernen sind nur relativ kleine Versorgungs- oder Nahbereiche zugeordnet; sie nehmen mithin nur beschränkt Aufgaben für das Umland wahr und sind vornehmlich Selbstversorger. Außerdem verfügen die als Stadttrankerne oder als Mittelzentren im Verdichtungsraum eingestuften Gemeinden, die in der Regel in Ordnungsräumen oder Stadt- und Umlandbereichen liegen, überwiegend über eine hohe Steuerkraft im Vergleich zu den zentralen Orten in anderen Teilen des Landes. Sie sind zudem Nutznießer der Einrichtungen der Ober- und Mittelzentren, in deren Umfeld sie liegen.

In ihrem Gutachten werfen HAHNE/MAIER darüber hinaus die Frage auf, ob die Aufgangsfunktion auf unterer Ebene des Systems noch wahrgenommen werden kann oder ob nicht generell eine Konzentration auf ein weniger gegliedertes System sinnvoll erscheint. Dies wäre aus fiskalischer Sicht für die Stärkung der Entwicklungsfunktion einzelner höherer Zentralitätsstufen sicherlich von Vorteil. Denn ohne eine entsprechende Erhöhung der gesamten Finanzausgleichsmasse bzw. der Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben führt jede Ausweitung des Systems zu jeweils abnehmenden zentralörtlichen Schlüsselzuweisungen im Einzelfall. Umgekehrt stellt die Zuweisung zentralörtlicher Mittel gerade an ländliche Zentralorte den Versuch dar, die Versorgungssituation in den vom Strukturwandel geprägten ländlichen Räumen durch Stärkung dieser Kristallisationspunkte auf einem bestimmten Niveau zu halten.

Eine Überprüfung des Gefüges der finanziellen Dotationen der einzelnen Zentralitätsstufen scheint der Landesregierung nur mittelfristig möglich und sinnvoll; dies setzt nähere Untersuchungen über eine Verschiebung von Aufgabenstellungen im zentralörtlichen System voraus.

Tab. 2a: Allgemeine Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben 1997

Zentraler Ort/Funktion	Zahl der zentralen Orte	Zuweisungen je zentraler Ort DM	Zuweisung insgesamt DM
<i>Oberzentren</i>			
Flensburg		10.266.612	
Kiel		29.163.144	
Lübeck		25.443.360	
Neumünster		9.522.660	
<i>Zusammen</i>	4		74.395.776
<i>Andere zentrale Orte</i>			
Mittelzentren (MZ)	12	2.544.224	30.650.688
MZ in Verdichtungsraum	5	1.277.112	17.879.568
UZ m. Teilfunktion v. MZ	9	1.277.112	
Strk.I.O. m. Tf. v. MZ	1	638.556	22.349.460
Unterzentren (UZ)	34	638.556	
Ländliche Zentralorte	39	383.124	16.474.332
Stadtrandkerne I. Ordnung (Strk.I.O.)	4	383.124	
Stadtrandkerne II. Ordnung	15	191.556	2.873.340
<i>Zusammen</i>	119		90.227.388
Zentrale Orte insgesamt	123		164.623.164

Tab. 2b :

Modellrechnung auf Basis der Finanzmasse 1997

Höhe der allgemeinen Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben
unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Neueinstufungen und Aufstufungen

Zentraler Ort/Funktion	Zahl der zentralen Orte	Zuweisungen je zentr. Ort neu (rd. DM)	Veränderung zum geltenden Recht (rd. DM)	Zuweisung insgesamt (DM)
<i>Oberzentren</i>				
Flensburg		10.266.612		
Kiel		29.163.144		
Lübeck		25.443.360		
Neumünster		9.522.660		
<i>Zusammen</i>	4			74.395.776
<i>Andere zentrale Orte</i>				
Mittelzentren (MZ)	13	2.484.000	minus 70000	32.290.752
MZ in Verdichtungsraum	5	1.242.000	minus 35000	17.387.328
UZ m. Teilfunktion v. MZ	9	1.242.000	minus 35000	
Strk.I.O. m. Tf. v. MZ	1	621.000	minus 18000	21.734.160
Unterzentren (UZ)	34	621.000	minus 18000	
Ländliche Zentralorte	38	373.000	minus 11000	15.648.192
Stadtrandkerne I. Ordnung (Strk.I.O.)	4	373.000	minus 11000	
Stadtrandkerne II. Ordnung	17	186.000	minus 5000	3.166.896
<i>Zusammen</i>	121			90.227.328
Zentrale Orte insgesamt	125			164.623.104

4. Überprüfung von zentralen Orten, Stadtrandkernen und Einstufungsbewerbern

Unabhängig von aktuell gestellten Anträgen zur höheren Einstufung von zentralen Orten ist die Landesregierung verpflichtet, im Raumordnungsbericht alle für eine Änderung der Einstufung von zentralen Orten erkennbaren Fakten zu überprüfen. Sie hat im Rahmen ihrer Stellungnahme gegenüber dem Landtag auch über im Einzelfall notwendige Änderungen der zentralörtlichen Einstufungen zu berichten.

Im Rahmen der Aufstellung von Kreisentwicklungsplänen der Serie 1992 bis 1996 hat die Mehrzahl der Kreise darauf hingewiesen, welche Vorstellungen sie zu den Einstufungen der zentralen Orte in ihrem Kreisgebiet haben. Diese Vorstellungen werden hier als Anregungen aufgegriffen und in die Überprüfung einbezogen. Gleiches gilt für die direkt gestellten Ein- und Aufstufungsanträge einzelner Städte und Gemeinden.

Für die Ein- und Aufstufung von zentralen Orten ist wesentlich, daß die im LEGG genannten Einwohnermindestwerte zum Zeitpunkt der Einstufung erreicht werden; im Unterschied dazu kann ein erkennbares Erreichen der Werte innerhalb des Planungszeitraumes eine Ein- oder Aufstufung von Stadtrandkernen begründen. Ein späteres Absinken unter diese Werte im Rahmen der Bevölkerungsentwicklung führt nicht zwangsläufig zur Abstufung. Diese erfolgt allerdings, wenn die maßgebenden Einwohnerzahlen ganz erheblich unterschritten werden und bei der ursprünglichen Einstufung Gesichtspunkte eine Rolle gespielt haben, die inzwischen entfallen sind. Bei Abstufungsvorschlägen ist ein solcher Wegfall zu begründen.

Die rechtsverbindliche Umsetzung der im Raumordnungsbericht vorgesehenen Neueinstufungen und Aufstufungen von Gemeinden erfolgt in einer Änderung der Verordnung zum zentralörtlichen System. Das Änderungsverfahren dieser Verordnung wird im Anschluß an die Zuleitung des Berichtes an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtag eingeleitet.

Die zentralen Orte und Stadtrandkerne sowie die Einstufungsbewerber sind in den Tabellen 3a-3f und 4a-4f (siehe Anlage) dargestellt.

4.1 Oberzentren

Schleswig-Holstein hat mit **Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster** derzeit vier Oberzentren. Mit Einwohnerzahlen von 82 000 bzw. 87 000 in der Stadt und knapp 170 000 im mittleren Versorgungsbereich bleiben die beiden kleinen Oberzentren Flensburg und Neumünster allerdings deutlich hinter der Landeshauptstadt Kiel und der Hansestadt Lübeck mit über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zurück. Sie liegen damit auch unter den in der MKRO-Entscheidung vom 16. Juni 1983 festgelegten Richtwerten für Oberzentren (100 000 Einwohnerinnen und Einwohner im Zentrum und 500 000 im Oberbereich). Gleichwohl haben sie jedoch oberzentrale Funktionen und verfügen über Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen, mit denen sie sich deutlich von den Mittelzentren in Schleswig-Holstein unterscheiden. Der Versorgungsbereich von Neumünster ist allerdings deutlich kleiner als der aller anderen Oberzentren im Land. Da aufgrund der räumlichen Lage zwischen dem Oberzentrum Kiel und der Metropole Hamburg auch nicht zu erwarten ist, daß der oberzentrale Verflechtungsbereich künftig in die Größenordnung der anderen Oberzentren hineinwachsen kann, soll bei Neumünster an dem bisherigen Zusatz „mit Teilfunktionen eines Oberzentrums“ festgehalten werden.

Zu den zwölf Mittelzentren im Land (ohne Mittelzentren im Verdichtungsraum) besteht bei den Einwohnerwerten und auch bei der Zahl der Arbeitsplätze ein deutlicher Abstand. Selbst die größeren Mittelzentren wie **Elmshorn, Itzehoe, Rendsburg und Schleswig** verfügen nur über 30 000 bis 47 000 Einwohnerinnen und Einwohner, so daß insbesondere auch im Vergleich zu Oberzentren in anderen Ländern eine Aufstufung dieser Mittelzentren nicht zu befürworten ist.

Die an der Westküste gelegenen Mittelzentren **Heide und Husum** heben sich trotz nur rund 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner mit ihren zentralörtlichen Ausstattungen quantitativ und qualitativ deutlich von den anderen Mittelzentren im Land ab. Ursache hierfür dürfte die relativ weite Entfernung zu den Oberzentren sein als Versorgungsstandorte für die Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs. Neben den für eine Aufstufung erforderlichen Einwohnerzahlen fehlen Heide und Husum allerdings auch die notwendigen funktionalen Überordnungen ihrer Verflechtungsbereiche über andere Mittelbereiche oder Teile davon. Selbst unter der Annahme, daß die realen Versorgungsbereiche über die zugewiesenen Mittelbereiche teilweise hinausgehen, heben sich wegen der geringen Bevölkerungsdichte die Einwohnerwerte dieser erweiterten Versorgungsbereiche nicht von jenen anderer großer Mittelzentren im Land ab. Auch die Beschäftigtenzahlen bewegen sich in der Größenordnung anderer Mittelzentren. Eine Heraushebung der Kreisstädte jeweils durch die Einstufung als „Mittelzen-

trum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums“, wie sie von Heide und Itzehoe gefordert wird (das LEGG sieht eine solche zentralörtliche Einstufung derzeit nicht vor), erscheint aus den genannten Gründen ebenso wenig angemessen wie die gemeinsame Einstufung von Heide und Husum zu einem Oberzentrum. Im zentralörtlichen Dotationsgefüge würden sich daraus zudem für keine der genannten Städte zusätzlichen Mittelzuweisungen ergeben.

An der derzeitigen Einstufung von vier Oberzentren wird festgehalten.

4.2 Mittelzentren

Zur mittelzentralen Ebene des zentralörtlichen Systems in Schleswig-Holstein gehören

- Mittelzentren
- Mittelzentren im Verdichtungsraum
- Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums und
- Stadtrandkerne I.Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums

Vollausgebildete Mittelzentren sind **Elmshorn, Heide, Husum, Itzehoe, Rendsburg** und **Schleswig**.

Bad Oldesloe, Bad Segeberg (mit Wahlstedt), Brunsbüttel, Eckernförde, Eutin und **Möln** hatten bis 1994 den Zusatz „Mittelzentrum mit noch zu entwickelnden Funktionen“. Dieser Zusatz kennzeichnete sowohl die geringere Bevölkerungszahl gegenüber den vollausgebildeten Mittelzentren als auch die durchweg geringere Zahl der Beschäftigten im Dienstleistungsbereich, die unter anderem ein Indikator für den Grad der überörtlichen Versorgungsfunktion ist. Mit dem Zusatz sollte die notwendige planerische Weiterentwicklung der zentralörtlichen Funktionen dieser Städte unterstrichen werden. Da bei der Verteilung der zentralörtlichen Mittel allerdings kein Unterschied zu den vollausgebildeten Mittelzentren gemacht wurde, wird inzwischen bei der Festlegung der zentralen Orte in der Landesverordnung auf diesen Zusatz verzichtet.

Unter den bestehenden Mittelzentren nimmt **Brunsbüttel** eine Ausnahmestellung ein. Die Stadt wurde im Hinblick auf das Entstehen eines bedeutenden Industriegefüges an der Elbmündung und am Nord-Ostsee-Kanal 1974 als Mittelzentrum eingestuft. Obwohl die Stadt mit rund 14 000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach wie vor das kleinste Mittelzentrum im Land ist, **soll zur Zeit noch unter Entwicklungsgesichtspunkten an der bisherigen Einstufung festgehalten werden.**

Bewerber

Folgende Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren haben sich um eine Aufstufung zum Mittelzentrum beworben:

- **Kaltenkirchen**

Im Raumordnungsbericht 1971 wurde Kaltenkirchen unter Entwicklungsgesichtspunkten als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums eingestuft. Nicht zuletzt wegen der geographischen Lage der Stadt als äußerer Siedlungsschwerpunkt der Achse Hamburg-Kaltenkirchen und den relativ weiten Entfernungen zu den Mittelzentren Neumünster, Bad Segeberg, Bad Oldesloe, Norderstedt, Elmshorn oder Itzehoe, schien eine Einstufung zum Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums sinnvoll.

Seit 1987 hat sich Kaltenkirchen als äußerer Achsenswerpunkt mit einem Zuwachs der Einwohnerzahl um über 30% deutlich dynamischer entwickelt als alle anderen zentralen Orte im Umland von Hamburg. Die Einwohnerzahl der Stadt ist um mehr als 4 000 gestiegen, und im Versorgungsbereich leben heute rund 10 000 Menschen mehr als zum Zeitpunkt der Volkszählung 1987.

Mit 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Mittelbereich und mehr als 15 000 im seit 1987 stetig gewachsenen baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet überschreitet Kaltenkirchen inzwischen zum Teil deutlich die gesetzlich vorgesehenen Mindestwerte für eine Einstufung als Mittelzentrum.

Die Stadt Kaltenkirchen soll deshalb zum Mittelzentrum aufgestuft werden.

- **Kappeln, Niebüll und Oldenburg in Holstein**

Kappeln, Niebüll und Oldenburg in Holstein (Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums) ergänzen in den abgelegenen Teilräumen von Angeln, Nordfriesland und Ostholstein / Fehmarn das Netz der Mittelzentren. Im Vergleich zu anderen Unterzentren sind sie überdurchschnittlich ausgestattet mit Einrichtungen für die Versorgung eines größeren Verflechtungsbereiches sowie mit privaten Dienstleistungen und Einkaufsmöglichkeiten. Sie übernehmen für die weit von Mittelzentren entfernten Räume wichtige Ergänzungsfunktionen. Die Kapazität der vollausgestatteten Mittelzentren erreichen sie jedoch nicht.

Mit 24 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Versorgungsbereich unterschreitet **Kappeln** zur Zeit den geforderten Mindestwert für die Einstufung als Mittelzentrum um rund 16 000. Auch im baulichen Siedlungszusammenhang erreicht die Stadt nicht die notwendige Einwohnerzahl. **Eine Aufstufung zum Mittelzentrum kann nicht erfolgen.**

Auch **Niebüll** bleibt mit seiner Einwohnerzahl von rund 7 000 in der Stadt und im baulichen Siedlungszusammenhang deutlich unter dem Schwellenwert von 15 000. Der unter Einschluß der Inseln Föhr und Amrum gebildete Mittelbereich von Niebüll erreicht zwar die Größenordnung der Versorgungsbereiche kleinerer Mittelzentren, er ist jedoch im Verhältnis zum relativ kleinen Zentrum faktisch zu groß geschnitten. **Eine Aufstufung Niebülls zum Mittelzentrum kann nicht erfolgen.**

Ähnlich wie bei Niebüll ist auch für **Oldenburg in Holstein** aus geographischen Gründen ein sehr großer Versorgungsbereich geschnitten worden, der mit fast 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Versorgungskapazität dieses Unterzentrums mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums im Prinzip überschreitet. Im baulichen Siedlungszusammenhang erreicht die Stadt auch lediglich eine Einwohnerzahl von 10 000.

Der zugewiesene sehr große Versorgungsbereich von Oldenburg rechtfertigt allerdings nicht die Höherstufung zum Mittelzentrum, zumal dieser Versorgungsbereich auch die Stadt Neustadt in Holstein umfaßt, die zum Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums aufgestuft werden soll. Darüber hinaus liegen im Mittelbereich von Oldenburg die attraktiven Unterzentren Heiligenhafen und Burg auf Fehmarn die sich ebenfalls um eine Höherstufung zum Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums bewerben und teilweise auch über ein entsprechendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen verfügen; die für eine Höherstufung erforderlichen Einwohnerwerte erreichen beide Städte allerdings nicht. An der derzeitigen zentralörtlichen Einstufungsstruktur der Städte Oldenburg in Holstein, Heiligenhafen und Burg auf Fehmarn soll festgehalten werden.

Eine Aufstufung der Stadt Oldenburg in Holstein erfolgt nicht.

- **Westerland**

Der Hauptort der Insel Sylt, die sich dynamisch entwickelnde Stadt Westerland, ist ein Sonderfall im zentralörtlichen System. Der Wunsch nach Aufstufung zum Mittelzentrum wurde vor allem mit dem Umfang des Tourismus begründet, der in den Sommermonaten die Zahl der auf der Insel wohnenden Personen auf bis zu 100 000 anwachsen läßt und die Stadt zweifellos häufig vor Probleme stellt.

Das zentralörtliche System mit seinen Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben ist kein Instrument zum Ausgleich von Belastungen durch den Tourismus und die Erholungsnutzung. Zudem ist der Tourismus ein Wirtschaftsfaktor, der in erheblichem Umfang auch der Finanzkraft der Gemeinden zugute kommt. Daher wurden bei den Kriterien für das zentralörtliche System auch keine Besucher- oder Übernachtungszahlen berücksichtigt.

Die geforderten Einwohnermindestwerte für die Aufstufung zum Mittelzentrum werden von Westerland mit rund 9 500 Einwohnerinnen und Einwohnern in der Gemeinde und 22 000 im Versorgungsbereich deutlich unterschritten.

Eine Aufstufung von Westerland zum Mittelzentrum erfolgt daher nicht.

- **Plön**

Die Kreisstadt Plön hat sich mit ihren vielfältigen Funktionen als Behörden- und Schulstandort, Gerichtssitz, Fremdenverkehrsort und Garnisationsstandort positiv entwickelt.

Plön ist durch den Abzug der Pioniereinheit der Bundeswehr im Ortsteil Stadt-Heide von der Konversion betroffen. Durch die Aufrechterhaltung der Marineunteroffiziersschule wird die Stadt jedoch weiterhin Bundeswehrstandort bleiben.

Die Lage zwischen mehreren Seen grenzt die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt stark ein. In welchem Umfang die freiwerdenden Bundeswehrliegenschaften zu einer Entlastung beitragen werden, bleibt abzuwarten.

Eine wesentliche Zunahme der Einwohnerzahl im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet ist allerdings nicht zu erwarten, da größere Bauflächenpotentiale in der Gemeinde nicht mehr zur Verfügung stehen. Für die Aufstufung zum Mittelzentrum wird die Mindesteinwohnerzahl im Verflechtungsbereich mit 40 300 der-

zeit zwar knapp erreicht, im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet mit rund 12 000 jedoch deutlich unterschritten.

Ein Aufstufung der Stadt Plön erfolgt nicht.

- **Ratzeburg**

Ratzeburg erreichte Ende 1995 eine Einwohnerzahl von 12 800 in der Stadt und von fast 21 000 im Versorgungsbereich. Sie gehört damit zu den kleineren Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums im Land und unterschreitet die Schwellenwerte für eine Aufstufung zum Mittelzentrum deutlich. Darüber hinaus liegt sie nur rund 9 Kilometer vom Mittelzentrum Mölln entfernt. Obwohl Ratzeburg als Sitz der Kreisverwaltung und eines Gymnasiums nach Grenzöffnung deutliche Entwicklungsschritte gemacht hat, kann eine **Aufstufung zur Zeit nicht erfolgen**.

- **Meldorf**

Mit rund 7 500 Einwohnerinnen und Einwohnern in der Gemeinde und 21 000 im Mittelbereich erreicht die Stadt Meldorf zur Zeit nur knapp die herabgesetzten Einwohnermindestwerte für Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums im strukturschwachen ländlichen Raum.

Eine Höherstufung zum Mittelzentrum erfolgt nicht.

4.3 Mittelzentren im Verdichtungsraum und Stadtrandkerne I. Ordnung mit Teilfunktionen von Mittelzentren

Zentralörtliche Funktionen im Umland von Zentren sind anders zu beurteilen als in ländlichen Räumen und abgelegenen Landesteilen. Während auf dem Land die zentralen Orte deutlich Versorgungsfunktionen für die Einwohner des Verflechtungsbereiches wahrnehmen, gibt es in Stadt-Umland-Räumen viele Konkurrenz- oder Alternativstandorte. Die tatsächlichen Versorgungs- und Verflechtungsbeziehungen sind im Umland großer Zentren vielfältiger als in den ländlichen Räumen, Versorgungsbereiche lassen sich weniger deutlich abgrenzen und oftmals überlagern sich die Versorgungsbereiche einzelner zentraler Orte gegenseitig. Wegen dieser Besonderheiten werden für Mittelzentren im Verdichtungsraum und Stadtrandkerne I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums auch besondere Kriterien für die Einstufung zugrunde ge-

legt. Die Einwohnerzahlen im Ort und im Verflechtungsbereich müssen doppelt so hoch sein wie in anderen Landesteilen, d.h. Mittelzentren im Verdichtungsraum sollen 80 000 Einwohnerinnen und Einwohner versorgen. Die Mindesteinwohnerzahl im baulichen Siedlungszusammenhang liegt bei 25 000. Auf Mindestentfernungen zu anderen zentralen Orten wird verzichtet.

Mittelzentren im Verdichtungsraum

Mittelzentren im Verdichtungsraum sind **Ahrensburg, Geesthacht, Norderstedt, Pinneberg und Wedel**. An diesen Einstufungen soll festgehalten werden.

- **Wedel**

Die Stadt Wedel wurde aufgrund eines Vorschlags im Raumordnungsbericht 1980 als Mittelzentrum im Verdichtungsraum eingestuft, obwohl die Größe ihres Versorgungsbereichs deutlich hinter dem der anderen Mittelzentren im Verdichtungsraum zurückblieb. Ausschlaggebend für die Einstufung war die sehr gute Ausstattung Wedels mit öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen.

Auch heute noch ist der Versorgungsbereich von Wedel deutlich kleiner als der aller anderen Mittelzentren im Verdichtungsraum, obwohl die Einwohnerzahl der Stadt mit knapp 32 000 größer ist als etwa die von Ahrensburg oder Geesthacht. Auch im Vergleich zur Stadt Reinbek, die Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums ist (rund 24 500 Einwohnerinnen und Einwohner), hat Wedel eine deutlich höhere Zahl von Bürgerinnen und Bürgern.

Obwohl die Größe des Versorgungsbereichs von Wedel derzeit unter der gesetzlichen Mindestgröße liegt und auch nicht abzusehen ist, daß diese in den kommenden Jahren erreicht wird, **soll die Stadt zunächst weiterhin als Mittelzentrum im Verdichtungsraum eingestuft bleiben**. Die Landesregierung trägt damit der Tatsache Rechnung, daß die Stadt sich derzeit noch in einem durch den Abzug der DASA-Werke bedingten schwierigen wirtschaftsstrukturellen Umbruchprozeß befindet. Im Rahmen der Diskussion um die Dotationsstufen und die Zuweisungshöhen soll die Einstufung Wedels in Verbindung mit der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs erneut überdacht werden.

Stadtrandkerne I.Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums

● Reinbek

Die Stadt Reinbek ist zur Zeit als Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums eingestuft und bewirbt sich um eine Höherstufung zum Mittelzentrum im Verdichtungsraum. Mit einer Einwohnerzahl von rund 24 500 ist die Stadt deutlich kleiner als alle bestehenden Mittelzentren im Verdichtungsraum. Auch bleibt die Einwohnerzahl im baulichen Siedlungszusammenhang des zentralen Ortes Reinbek mit heute rund 16 000 Einwohnerinnen und Einwohnern deutlich unter der für eine Höherstufung erforderlichen Mindesteinwohnerzahl von 25 000; ein Einbeziehen von Einwohnerzahlen der Nachbargemeinden Glinde und Wentorf in die Werte für den baulichen Siedlungszusammenhang Reinbecks erscheint trotz des engen Siedlungsgefüges solange unangemessen, wie die Nachbargemeinden als eigenständig dotierte Stadtrandkerne im zentralörtlichen System eingestuft sind.

Die Versorgungsbeziehungen im direkten Umland von Hamburg sind sehr vielschichtig, so daß es schwierig ist, für die zentrale Orten in dieser Region eindeutige Versorgungsbereiche abzugrenzen. Dem Mittelbereich von Reinbek sind derzeit neben der Stadt selber die Gemeinden Glinde und Oststeinbek zugeordnet. Aufgrund der räumlichen Nähe zu Reinbek wäre auch das Einbeziehen der Billetal-Gemeinden Wentorf, Wohltorf und Aumühle in den Mittelbereich von Reinbek plausibel zu begründen; diese Gemeinden werden zur Zeit dem Mittelbereich von Geesthacht zugerechnet. Die Änderung dieser Zuordnung würde allerdings die Einstufung von Geesthacht als Mittelzentrum im Verdichtungsraum derzeit gefährden, da die Stadt ohne die Billetalgemeinden die Mindesteinwohnerzahl im Mittelbereich unterschreiten würde. Da aber dem Erhalt bestehender zentralörtlicher Funktionen Vorrang vor Neueinstufungen gegeben werden soll, ist es nicht möglich, für Reinbek einen hinreichend großen Mittelbereich von 80 000 Einwohnerinnen und Einwohnern abzugrenzen.

Eine Aufstufung zum Mittelzentrum im Verdichtungsraum kann daher zur Zeit nicht erfolgen.

Bewerber

Folgende Gemeinden bewerben sich um Einstufung zum Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums.

- **Bad Schwartau**

Die Stadt Bad Schwartau ist zur Zeit als Stadtrandkern I. Ordnung eingestuft. Sie strebt die Aufstufung zum Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums an. Mit rund 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern Ende 1995 würde sie den für eine solche Aufstufung erforderlichen Mindesteinwohnerwert im baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich zwar knapp erreichen, ein hinreichend großer Mittelbereich (40 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist jedoch wegen der direkten Nähe zum Oberzentrum Lübeck und zu den Stadtrandkernen Stockelsdorf und Ratekau (Einstufung zum Stadtrandkern II. Ordnung wird vorgeschlagen) sinnvoll nicht darzustellen. Auch für das Umland von Lübeck gilt, daß Versorgungsbereiche schwierig abzugrenzen sind und Verflechtungsbeziehungen in der Realität weitaus vielfältiger sind, als es Potentialanalysen aus der Konsum- und Marktforschung darstellen können und wollen. Stadtrandkerne sollen in einem räumlich begrenzten Bereich zentrale Teilfunktionen wahrnehmen; ihre zentralörtliche Aufgabe soll es gerade nicht sein, die Potentiale der Kernstadt abzuschöpfen.

Eine Aufstufung der Stadt Bad Schwartau erfolgt daher nicht.

- **Henstedt-Ulzburg**

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist Stadtrandkern I. Ordnung des Mittelzentrums Norderstedt. Sie hat rund 23 500 Einwohnerinnen und Einwohner und möchte zum Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums aufgestuft werden. Ende 1995 lebten im Versorgungsbereich der Gemeinde 24 700 Einwohnerinnen und Einwohner (siehe Tabelle 3e, Stadtrandkerne I. Ordnung). Damit wird der Mindestwert von 40 000 für einen Stadtrandkern mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums deutlich unterschritten. Eine „Vergrößerung“ des Versorgungsbereichs durch Hinzurechnen von Gemeinden der Ämter Kisdorf und Kaltenkirchen - Land kommt nicht in Betracht, da in unmittelbarer Nähe dieser Gemeinden neben dem Mittelzentrum Norderstedt auch das künftige Mittelzentrum Kaltenkirchen liegt. Die Ausweisung eines weiteren mittelzentralen Ortes ist in diesem Raum nicht zu vertreten.

Eine Aufstufung von Henstedt-Ulzburg kann daher nicht erfolgen.

- **Quickborn**

Die aufstrebende, als attraktiver Wohnort geschätzte Stadt Quickborn ist heute als Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Unterzentrums eingestuft. Die Bevölkerungszahl der Stadt betrug Ende 1995 etwa 19 000 (siehe Tabelle 3e, Stadtrandkerne I.Ordnung). Im Nahbereich leben rund 28 000 Menschen. Nach den Kriterien für die Einstufung von Stadtrandkernen I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums erreicht Quickborn den geforderten Mindestwert von 40 000 Einwohnern im Mittelbereich damit nicht. Der zwischen Norderstedt und Pinneberg gelegene Nahbereich ist auch nicht zu einem Mittelbereich erweiterbar. Außerdem fehlt Quickborn die funktionale Überordnung über andere zentrale Orte. Tabelle 4 e (Stadtrandkerne I.Ordnung) zeigt darüber hinaus, daß die Beschäftigtenzahlen im Dienstleistungsbereich hinter den Vergleichszahlen der Stadt Reinbek zurückbleiben, die als Stadtrandkern I.Ordnung eingestuft ist.

Eine Aufstufung von Quickborn zum Stadtrandkern I.Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums kann daher nicht erfolgen.

4.4 Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren

Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren sind zwar in erster Linie Unterzentren, ihre Einstufung als besondere Gruppe resultiert aber aus ihrer Lage in mittelzentrumsfernen Landesteilen und ihrer besseren Ausstattung gegenüber „normalen“ Unterzentren. Die zu versorgenden Mittelbereiche sollen mindestens 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen, und die Bevölkerung im baulichen Siedlungszusammenhang soll nicht unter 10 000 bzw. 7 000 in strukturschwachen ländlichen Räumen liegen.

Die derzeitigen Verflechtungsbereiche dieser Stufe weisen eine große Schwankungsbreite auf; sie reicht von 19 800 bis zu 59 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Insbesondere die größeren Versorgungsbereiche sind nicht gezielt auf die Situation der Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren abstimmbare (siehe auch Erläuterungen zu Oldenburg und Niebüll in Ziffer 4.2) und damit teilweise überdimensioniert.

Zur Zeit sind folgende Orte als Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums eingestuft: **Kaltenkirchen** (Aufstufung zum Mittelzentrum wird vorgeschlagen), **Kappeln**, **Meldorf**, **Niebüll**, **Oldenburg in Holstein**, **Plön**, **Ratzeburg**, **Tönning** und **Westerland**.

● Tönning

Tönning war die Kreisstadt des Kreises Eiderstedt, der im Jahre 1970 in den Kreis Nordfriesland eingegliedert wurde. Von dieser Kreisstadtfunktion wurde 1969 im Landesraumordnungsplan die Einstufung als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums abgeleitet, obwohl die Stadt damals nur 4 500 Einwohnerinnen und Einwohner hatte. Tönning sollte den damaligen Kreis Eiderstedt mit etwa 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf der mittelzentralen Stufe versorgen. Die Entfernung nach Husum ist relativ groß, eine Alternative in Richtung Heide war damals wegen fehlender Eider-Übergänge nicht gegeben.

Mittlerweile muß allerdings festgestellt werden, daß die Stadt Tönning nicht mehr in dem Umfang wie früher für die Region Eiderstedt Versorgungsfunktionen auf der mittelzentralen Ebene erfüllt. Diese Funktionen werden heute aufgrund der größeren Mobilität und der verbesserten Verkehrsanbindungen - etwa durch den Bau der Bundesstraße 5a - von den großen Mittelzentren Heide und Husum wahrgenommen. Auch hinsichtlich der Arbeitsplatzzentralität ist festzustellen, daß Tönning keine herausragende Bedeutung mehr hat. So zeigen unter anderem die Ergebnisse der Volks- und Berufszählung 1987, daß Tönning als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums einen negativen Pendlersaldo aufweist. Viele Erwerbstätige, die in Tönning wohnen, pendeln nach Husum, Garding oder ins Fremdenverkehrszentrum Sankt-Peter-Ording. Gleiches gilt auch für viele andere Gemeinden im Mittelbereich von Tönning.

Auch als Wohnstandort hat Tönning in den vergangenen Jahren an Bedeutung verloren. Insbesondere ist es der Stadt nicht gelungen, Einwohnerinnen und Einwohner aus den von Abwanderungen gekennzeichneten Umlandgemeinden auf sich zuziehen, was nicht zuletzt auf die mangelnde Baulanderschließung zurückzuführen ist. Daher wundert es nicht, daß Tönning -wie bereits in früheren Raumordnungsberichten herausgestellt worden ist - bei den Einwohnerzahlen weiterhin erheblich von den Mindestwerten für Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums im strukturschwachen ländlichen Raum abweicht (vergleiche Tabelle 3a).

Wegen der allerdings nach wie vor gegebenen Strukturschwäche der Region **hält die Landesregierung zur Zeit noch an der Einstufung als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums fest.** Im Zuge der Diskussion um die Dotationsstufen und Zuweisungshöhen soll die Einstufung Tönning in Verbindung mit der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs erneut überdacht werden.

Bewerber

Folgende Unterzentren bewerben sich um Aufstufung zum Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums.

- **Neustadt in Holstein**

Im Raumordnungsbericht 1985 war dem Unterzentrum Neustadt in Holstein bereits bestätigt worden, daß die Stadt unter den Bewerbern um Aufstufung eine Spitzenstellung einnimmt. Wegen der geographischen Lage, insbesondere wegen der relativ geringen Entfernung zu Eutin, war ein Aufstufungsvorschlag allerdings nicht gemacht worden. Es wurde argumentiert, Neustadt habe wegen der Nähe zu Eutin keine Möglichkeit, sich selbständig zu einem Mittelzentrum zu entwickeln. Das mit der Novellierung eingeführte Abstandskriterium für Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren erfüllt die Stadt mit etwa 13 Kilometern bis Eutin allerdings klar. Zudem hat Neustadt seine Arbeitsplätze im gesamten Dienstleistungsbereich erheblich ausweiten können und damit seine eigenständige Entwicklung von der Kreisstadt Eutin unter Beweis gestellt.

Mit einer Einwohnerzahl von heute knapp 15 000 im baulichen Siedlungszusammenhang und rund 31 000 im Mittelbereich erfüllt Neustadt die Kriterien für die Einstufung als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums. Dem Mittelbereich von Neustadt wird der Küstenraum bis Dahme zugeordnet, so daß sich der große Versorgungsbereich von Oldenburg in Holstein verkleinert, aber immer noch den Einwohnermindestwert erreicht.

Eine Aufstufung von Neustadt in Holstein zum Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums soll nunmehr erfolgen.

- **Glückstadt**

Das Unterzentrum Glückstadt an der Elbe hatte Ende 1995 rund 12 400 Einwohnerinnen und Einwohner im baulichen Siedlungszusammenhang. Der zur Zeit ausgewiesene Nahbereich umfaßt annähernd 17 500 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Stadt verfügt über eine gute Infrastrukturausstattung und ist Standort sämtlicher allgemeinbildender Schulen. Durch die Überarbeitung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Stadt planerisch in erheblichem Umfang Flächenvorsorge für weitere gewerbliche und wohnbauliche Entwicklung zu treffen.

Für Glückstadt ließe sich zwar rein rechnerisch ein potentieller Mittelbereich mit rund 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern abgrenzen, dieser würde aber die tatsächlichen Versorgungsbeziehungen nicht richtig wiedergeben. Tatsächlich überlagern die Verflechtungsbeziehungen der überdurchschnittlich ausgestatteten Mittelzentren Itzehoe und Elmshorn weite Teile dieses potentiellen Mittelbereiches von Glückstadt. Zahlreiche Gemeinden und Ortsteile liegen deutlich näher und verkehrsgünstiger zu den genannten Mittelzentren, die für einen erheblichen Teil der Einwohnerinnen und Einwohner im rein rechnerisch abgegrenzten Mittelbereich Glückstadts faktisch mittelzentrale Funktionen ausüben. Auch die Pendlerzahlen der Volkszählung 1987 unterstreichen diese Aussage. Als realistischer Verflechtungsbereich wäre der derzeitige Nahbereich einschließlich der Gemeinden Wewelsfleth, Krempe und Elskop anzusehen. Dieser Verflechtungsbereich erreicht den erforderlichen Einwohnerschwellenwert für ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums zur Zeit aber noch nicht.

Insofern kann dem Aufstufungswunsch der Stadt Glückstadt zur Zeit noch nicht entsprochen werden.

- **Uetersen**

Mit rund 18 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist Uetersen das größte Unterzentrum im Land. Gemeinsam mit der rund 4 km entfernten Gemeinde Tornesch, die derzeit Stadtrandkern II. Ordnung ist, möchte die Stadt als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums eingestuft werden. Wegen ihrer Nähe zu den Mittelzentren Pinneberg und Elmshorn, in deren 10 km-Umkreis Uetersen und Tornesch liegen, besteht allerdings keine Möglichkeit für eine derartige Einstufung. § 17 LEGG sieht vor, daß nur in Gebieten, die mehr als 10 km von Ober- und Mittelzentren entfernt sind, Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums festgelegt werden sollen. Da jede Neueinstufung oder Höherstufung sich an den im LEGG formulierten Strukturen des zentralörtlichen Systems orientieren soll, **kann eine Aufstufung für Uetersen und Tornesch nicht erfolgen.** Ein eigener mittelzentraler Bereich für Uetersen/Tornesch ließe sich zudem nicht darstellen, weil die Überlagerung über mehrere Nahbereiche anderer zentraler Orte nicht gegeben wäre.

- **Bad Bramstedt**

Die Stadt Bad Bramstedt erfüllt mit zur Zeit rund 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im baulichen Siedlungszusammenhang die Mindestgröße für ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums. Als potentieller Versorgungsbereich ließe sich ein Gebiet von rund 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern abgrenzen. Wegen der Nähe zum Oberzentrum Neumünster und dem künftigen Mittelzentrum Kaltenkirchen, das rund 10 km entfernt ist, würde dieser potentielle Versorgungsbereich allerdings deutlich überlagert werden von den Verflechtungsbereichen der Städte Neumünster und Kaltenkirchen. § 17 LEGG sieht zudem für Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums vor, daß sie für die Nahbereiche von mehreren Unterzentren, ländlichen Zentralorten oder Stadtrandkernen über die Grundversorgung hinaus mindestens teilweise Versorgungsfunktionen des gehobenen, längerfristigen Bedarfs ausüben sollen. Da diese Bedingung für Bad Bramstedt nicht erfüllt ist, **kann eine Aufstufung nicht erfolgen.**

- **Bargteheide**

Durch einen deutlichen Bevölkerungsanstieg im Zeitraum 1987-1995 hat Bargteheide mit heute über 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Ort und einem Nahbereich von rund 23 500 eine Größenordnung erreicht, die bei einer Lage in Randbereichen des Landes zu einer Einstufung als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums führen könnte. Angesichts der Lage im Ordnungsraum Hamburg und auf der Achse zwischen Ahrensburg und Bad Oldesloe ist die Situation von Bargteheide allerdings anders zu beurteilen. Wegen der Nähe zu den benachbarten Mittelzentren Ahrensburg (nur rund 6 Kilometer entfernt) und Bad Oldesloe (rund 12,5 Kilometer) besteht keine Notwendigkeit, das enge Versorgungsnetz durch ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums zu ergänzen. Es käme ansonsten zu einer Überlagerung von Mittelbereichen. **Daher kann eine Aufstufung von Bargteheide nicht erfolgen.**

- **Bredstedt**

Das Unterzentrum Bredstedt verfügt über einen sehr großen Nahbereich, in den auch die Halligen miteinbezogen sind. Insgesamt wird der Stadt ein Versorgungsbereich von rund 19 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zugeordnet. Zwar verfügt die Stadt über einen sehr attraktiven Ortskern und ein vielfältiges Dienstleistungsangebot; der bauliche Siedlungszusammenhang weist aber nur rund 4 800 Einwohnerinnen und Einwohner auf. **Dem Wunsch nach Aufstufung kann daher nicht entsprochen werden.**

- **Lauenburg / Elbe**

Das Unterzentrum Lauenburg an der Elbe, das mit seinem Gemeindegebiet an Mecklenburg-Vorpommern grenzt und jahrzehntelang durch seine Zonenrandlage benachteiligt war, hat seit Öffnung der innerdeutschen Grenze eine sehr positive Entwicklung genommen. Die Einwohnerzahl in der Stadt nahm um rund 1 000 zu und zahlreiche neue Arbeitsplätze wurden geschaffen. Unter Einbeziehung eines Teils des Mittelbereichs Mölln (Gemeinden Büchen und Bröthen) ließe sich für Lauenburg heute ein potentieller Mittelbereich von rund 23 500 Einwohnerinnen und Einwohnern abgrenzen. Der überwiegende Teil dieses potentiellen Versorgungsbereichs sowie die Stadt Lauenburg selber mit knapp 12 000 Einwohnerinnen und Einwohner müßten jedoch aus dem heutigen Mittelbereich von Geesthacht (rund 85 000 Einwohner) „herausgelöst“ werden. Dadurch wäre der Mittelbereich Geesthacht nicht mehr groß genug, um eine Einstufung als Mittelzentrum im Verdichtungsraum aufrechterhalten zu können, für die mindestens 80 000 Einwohnerinnen und Einwohner notwendig sind. Eine Abstufung von Geesthacht zum Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums wäre die Folge. Dies ist aus landesplanerischer Sicht nicht zu vertreten, zumal der Erhalt von bestehenden zentralörtlichen Einstufungen in solchen Fällen Vorrang vor Neueinstufungen hat. Darüber hinaus würde eine Abstufung Geesthachts zugunsten von Lauenburg der angestrebten Stärkung des äußeren Achsenswerpunkts Geesthacht entgegenlaufen.

Die Stadt Lauenburg weist zwar zu Recht auf ihre ländergrenzenübergreifenden Beziehungen zu Niedersachsen hin; eine finanzielle Berücksichtigung im Rahmen des schleswig-holsteinischen kommunalen Finanzausgleichs kann allerdings nicht erfolgen.

Da eine Aufstufung Lauenburgs bei gleichzeitiger Abstufung Geesthachts nicht zu vertreten ist, soll keine Aufstufung erfolgen.

- **Schwarzenbek**

Der äußere Achsenswerpunkt Schwarzenbek liegt am Rande des 10-km-Umkreises um das Mittelzentrum Geesthacht und hat sich mehrfach um Aufstufung zum Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums beworben. Mit über 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern würde Schwarzenbek auch den Mindesteinwohnerwert erfüllen. Als problematisch für die Aufstufung stellt sich in diesem Teil des Landes, in dem sich die Verflechtungsbeziehungen der vielen zentralen Orte überlagern, die Bildung eines Mittelbereichs dar. Ähnlich wie bei Lau-

enburg/Elbe ließe sich der Mittelbereich von Schwarzenbek rechnerisch überwiegend nur aus Gemeinden bilden, die derzeit zum Versorgungsbereich von Geesthacht gehören. Auch Schwarzenbek selbst ist zur Zeit dem Mittelbereich Geesthacht zugeordnet. Folglich wäre eine Aufstufung von Schwarzenbek nur bei gleichzeitiger Abstufung der Stadt Geesthacht möglich, die dann über keine ausreichende Zahl von Einwohnerinnen und Einwohnern im Mittelbereich mehr verfügen würde. Darüber hinaus würde ein potentieller Mittelbereich der Stadt Schwarzenbek dem Erfordernis, Nahbereiche mehrerer Unterzentren, ländlicher Zentralorte oder Stadtrandkerne zu überlagern (§ 17 Absatz 1, LEGG), nicht entsprechen.

Eine Aufstufung von Schwarzenbek soll daher nicht erfolgen.

- **Leck**

Die Gemeinde Leck hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie höhere zentralörtliche Funktionen ausübt, als dies durch die Einstufung als Unterzentrum zum Ausdruck kommt. Gefordert wird eine Aufstufung zum Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums; gegebenenfalls gemeinsam mit Niebüll.

Die Überprüfung hat zum einen ergeben, daß Leck trotz 7 300 Einwohnerinnen und Einwohnern im Gemeindegebiet nicht genügend Bevölkerung im baulichen Siedlungszusammenhang aufweist. Zum anderen läßt sich in relativer Nähe zum starken zentralen Ort Niebüll (Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums) kein sinnvoller Versorgungsbereich schneiden, da es zwangsläufig zu Überlagerungen des Verflechtungsbereichs mit Niebüll im Westen und Flensburg im Osten käme. Selbst wenn sich ein Verflechtungsbereich abgrenzen ließe, müßte für Leck festgestellt werden, daß der Versorgungsbereich keine anderen zentralen Orte oder Stadtrandkerne überlagern würde. § 17 Absatz 1 LEGG wäre damit nicht erfüllt.

An der derzeitigen Einstufung von Leck soll festgehalten werden.

Auch von einer gemeinsamen Einstufung Lecks mit Niebüll wird abgesehen, weil ein Zusammenwachsen beider Orte und eine gemeinsame Kernbildung nicht absehbar sind.

- **Preetz**

Die Stadt Preetz, die zusammen mit Schellhorn einen baulichen Siedlungszusammenhang bildet, in dem Ende 1995 rund 16 500 Menschen lebten, ist die größte Stadt im Kreis Plön. Sie ist allerdings „nur“ als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Stadtrandkerns I. Ordnung eingestuft.

Zur Überprüfung der Frage, ob eine Aufstufung zum Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums möglich ist, wurde für Preetz ein potentieller Mittelbereich von rund 26 000 Einwohnerinnen und Einwohner gebildet. Dieser Bereich setzt sich jedoch vollständig aus Gemeinden zusammen, die bisher dem Mittelbereich von Kiel zugeordnet sind und auf der mittelzentralen Ebene auch eher Verflechtungen mit Kiel als mit Preetz haben. Angesichts der Nähe zur Landeshauptstadt Kiel besteht zudem keine Notwendigkeit, das Netz der mittelzentralen Orte zu ergänzen. Dem Mittelbereich von Preetz würde darüber hinaus die in § 17 Absatz1 LEGG geforderte Überordnung über die Nahbereiche mehrerer Unterzentren, ländlicher Zentralorte oder Stadtrandkerne fehlen.

Aufgrund der räumlichen Lage von Preetz soll keine Aufstufung zum Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums erfolgen.

Neben den einzeln dargestellten Unterzentren bewerben sich auch noch einige weitere Gemeinden um eine Aufstufung zum Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (siehe Tabelle 3b). Diese Bewerber haben in der Regel jedoch trotz teilweise guter infrastruktureller Ausstattung und bemerkenswerter Angebote im gewerblichen und im Dienstleistungsbereich eine deutlich zu geringe Bevölkerungszahl im baulichen Siedlungszusammenhang, so daß schon deswegen die Möglichkeit einer Aufstufung nicht gegeben ist. Auf eine ausführlichere Darstellung der Gemeinden **Burg auf Fehmarn, Hohenwestedt, Kellinghusen, Marne und Kropp** wurde daher verzichtet.

4.5 Unterzentren

Unterzentren sollen in der Regel über 4 000 Einwohnerinnen und Einwohner im baulichen Siedlungszusammenhang, über mindestens 10 000 im Versorgungsbereich verfügen und mindestens 6 Kilometer vom nächsten zentralen Ort entfernt sein. Diese Kriterien werden von den derzeit eingestuften Unterzentren **Bad Bramstedt, Bargtheide, Bordesholm, Bornhöved/Trappenkamp, Bredstedt, Burg auf Fehmarn, Gettorf, Glückstadt, Heiligenhafen, Hohenwestedt, Kellinghusen, Lauenburg/Elbe, Leck, Lütjenburg, Marne, Neustadt in Holstein, Nortorf, Preetz, Reinfeld (Holstein), Schönberg, Schwarzenbek, Tarp, Timmendorfer Strand, Trittau, Uetersen, Wilster und Wyk auf Föhr (mit Nebel)** erfüllt.

Seit dem Raumordnungsbericht 1985 besteht auch für Gemeinden mit geringeren Einwohnerwerten die Möglichkeit, als Unterzentrum eingestuft zu werden, wenn sie in „strukturschwachen Räumen“ des Landes liegen. Zu diesen Räumen zählten 1985 die im Maßnahmenkatalog zur gezielten Förderung strukturschwacher Räume aufgeführten Kreise Schleswig-Flensburg, Nordfriesland (ohne die Insel Sylt) und Dithmarschen (ohne Brunsbüttel) sowie eine Reihe von Ämtern entlang der Grenze zur ehemaligen DDR im Kreis Herzogtum Lauenburg. So wurden 1985 auf Grundlage der Ausnahmekriterien die großen ländlichen Zentralorte **Büchen, Burg / Dithmarschen, Büsum, Friedrichstadt, Kropp und Süderbrarup** zu Unterzentren aufgestuft.

Durch die Novellierung des LEGG wurde der Begriff „strukturschwache Räume“ durch „strukturschwache ländliche Räume“ ersetzt. Die Gebietskulisse der „strukturschwachen Räume“ wurde abgelöst. Bis zur Neufassung des Landesraumordnungsplanes umfassen die „strukturschwachen ländlichen Räume“, in denen die Ausnahmekriterien des § 16 Absatz 3 LEGG gelten, die Ziel-5b-Gebiete der EU-Strukturpolitik in ihrer Abgrenzung vom 24. Januar 1994. Bis auf die Gemeinde Büchen, die aber mittlerweile die Einwohnermindestwerte nach den Regelkriterien gemäß § 16 Absatz 2 LEGG erfüllt, liegen auch weiterhin alle Unterzentren, die nach Ausnahmekriterien eingestuft wurden, in der entsprechenden Gebietskulisse.

- **Büsum**

Bei den nach Ausnahmekriterien eingestuften Unterzentren fällt auf, daß Büsum mit seinem Nahbereich von nur rund 6 650 Einwohnerinnen und Einwohnern unter dem Mindestwert von 7 000 liegt. Bei der Einstufung im Jahre 1985 belief sich die amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl auf über 7 800. Die heute deutlich niedrigere Zahl ergibt sich aus vorgenommenen Korrekturen im Zuge der Volks-

zählung 1987. In den Vorbemerkungen zu den §§ 15 bis 20 der Begründung zum LEGG wird ausgeführt, daß die erforderliche Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Einstufung vorliegen muß. Ein späteres Absinken unter diese Richtwerte im Rahmen der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung führt nicht zwangsläufig zu einer Abstufung. **An der Einstufung Büssums als Unterzentrum soll daher zur Zeit festgehalten werden;** die Bevölkerungsentwicklung in den kommenden Jahren muß jedoch beobachtet werden.

- **Friedrichstadt**

Auch bei Friedrichstadt muß die künftige Einwohnerentwicklung im Hinblick auf eine möglicherweise notwendige Abstufung beobachtet werden, denn die Stadt liegt zur Zeit mit nur 2 600 Einwohnerinnen und Einwohnern im baulichen Siedlungszusammenhang unter dem Mindestwert für Unterzentren in strukturschwachen ländlichen Räumen. Inwieweit die Gemeinde Koldenbüttel künftig dem baulichen Siedlungszusammenhang von Friedrichstadt zugerechnet werden kann, muß im Hinblick auf die weitere Siedlungsentwicklung abgewartet werden.

An der Einstufung Friedrichstadts als Unterzentrum im strukturschwachen ländlichen Raum wird zur Zeit festgehalten.

- **Timmendorfer Strand und Scharbeutz**

Die Gemeinde Timmendorfer Strand ist zur Zeit als Unterzentrum eingestuft. Ihre Nachbargemeinde Scharbeutz bewirbt sich um Einstufung als ländlicher Zentralort, erfüllt hierfür jedoch nicht den geforderten Abstand von mindestens 6 Kilometern zum nächsten zentralen Ort. Zudem würde ein „Herauslösen“ der Gemeinde Scharbeutz aus dem Nahbereich von Timmendorfer Strand eine Abstufung des Unterzentrums nach sich ziehen, da die Einwohnerzahl dann unter den Mindestwert von 10 000 absinken würde.

Im unmittelbaren Küstenbereich sind beide Gemeinden fast zu einem Siedlungsband zusammengewachsen. In der Gemeinde Timmendorfer Strand stehen nur noch eingeschränkt Flächen für weitere bauliche Entwicklungen, insbesondere im gewerblichen Bereich, zur Verfügung. Die eigentlichen gewerblichen Entwicklungspole des Nahbereiches Timmendorfer Strand sind daher die Ortsteile Gleichendorf und Pönitz der Gemeinde Scharbeutz. Um in diesem Raum an der Lübecker Bucht auch zukünftig Entwicklungsspielraum zu haben und um einen gewissen Interessenausgleich zwischen den Gemeinden herbeizuführen, **soll die Gemeinde Scharbeutz zusammen mit Timmendorfer Strand als gemeinsames Unterzentrum eingestuft werden.**

Bewerber

Folgende größere ländliche Zentralorte bewerben sich um eine Aufstufung zum Unterzentrum:

- **Albersdorf**

Die Gemeinde Albersdorf in Dithmarschen liegt im strukturschwachen ländlichen Raum. Sie hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt und verfügt über eine gute Infrastruktur. Als Garnisationsstandort ist Albersdorf vom Truppenabbau der Bundeswehr betroffen. Im Nahbereich der Gemeinde konnte in den vergangenen Jahren ein deutlicher Einwohneranstieg verzeichnet werden. Insbesondere die vergleichsweise hohe Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter bei deutlichem Zuwachs in den letzten Jahren hebt Albersdorf im Vergleich zu vielen anderen ländlichen Zentralorten hervor.

Zur Einstufung als Unterzentrum können für Albersdorf die Ausnahmekriterien nach § 16 Absatz 3 LEGG angewendet werden. Danach muß die Gemeinde über mindestens 3 000 Einwohnerinnen und Einwohner im baulichen Siedlungszusammenhang und über mindestens 7 500 im Nahbereich verfügen. Während die Gemeinde den Einwohnerwert im Siedlungsgebiet bereits 1987 erreicht hatte, lag sie bei der Bevölkerung im Nahbereich bislang knapp unter dem Schwellenwert. Nach Bereitstellung neuer Wohnbauflächen im Nahbereich wird der geforderte Einwohnermindestwert mittlerweile erreicht.

Die Gemeinde Albersdorf wird daher zum Unterzentrum im strukturschwachen ländlichen Raum aufgestuft.

- **Ahrensböck**

Der gutausgestattete ländliche Zentralort Ahrensböck übertrifft mit seinen Beschäftigtenzahlen einige der kleineren Unterzentren. Auch hebt sich der Ort durch seine gute Infrastrukturausstattung von den anderen ländlichen Zentralorten ab. Für eine Aufstufung zum Unterzentrum verfügt Ahrensböck jedoch über nicht genügend Einwohnerinnen und Einwohner im Versorgungsbereich. Da der Ort nicht im strukturschwachen ländlichen Raum (Ziel-5b-Gebiete der EU-Strukturpolitik in der Abgrenzung vom 24.1.1994; siehe auch Seite 36) liegt, sind die Regelkriterien anzuwenden, daß heißt Ahrensböck braucht 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner im Nahbereich. Auch unter Berücksichtigung enger Verflech-

tungsbeziehungen in Randbereiche des Kreises Segeberg (Teile der Gemeinde Pronstorf) und in die Nachbargemeinde Scharbeutz wird der Einwohnermindestwert im Nahbereich noch nicht erreicht.

Eine Aufstufung von Ahrensbök zum Unterzentrum kann zur Zeit nicht erfolgen.

- **Horst in Holstein und Hohenlockstedt**

Die ländlichen Zentralorte Horst in Holstein und Hohenlockstedt wurden bereits im Jahre 1967 im ersten Regionalplan für den Planungsraum IV festgelegt. Obwohl beide Orte innerhalb der 10 Kilometer-Umkreise der Mittelzentren Elmshorn und Itzehoe liegen und damit nach heutigen Kriterien allenfalls Stadtrandkerne II.Ordnung sein könnten, wurden sie damals als ländliche Zentralorte eingestuft, denn feste Einstufungskriterien wurden erst im Landesraumordnungsplan 1969 bzw. im LEGG 1971 festgelegt.

Eine Aufstufung zum Unterzentrum kommt derzeit wegen der nur 7 500 (Hohenlockstedt) bis 8 000 (Horst) Einwohnerinnen und Einwohner in den Nahbereichen nicht in Betracht. Beide Orte liegen erheblich unter dem Mindesteinwohnerwert von 10 000. Eine Umstufung zu Stadtrandkernen II.Ordnung ist derzeit nicht möglich, da auch hierfür 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner im Versorgungsbereich während des Planungszeitraumes erreicht werden müßten. Eine solche Entwicklung ist zur Zeit jedoch nicht erkennbar. **An der derzeitigen Einstufung als ländliche Zentralorte wird festgehalten.**

- **Sankt Michaelisdonn, Tellingstedt, Wesselburen und Satrup**

Die in Dithmarschen gelegenen Gemeinden St. Michaelisdonn, Tellingstedt und Wesselburen sowie die Gemeinde Satrup (Kreis Schleswig-Flensburg) gehören aufgrund ihrer Einwohnerzahl im Ort und der Größe ihres zu versorgenden Nahbereichs zweifelsohne zu den größeren und recht leistungsfähigen ländlichen Zentralorten. Für eine Aufstufung zum Unterzentrum - auch nach Ausnahmekriterien für strukturschwache ländliche Räume - reichen ihre Bevölkerungswerte im Siedlungsbereich und /oder im Nahbereich zur Zeit allerdings noch nicht aus. **Daher kann eine Aufstufung von Sankt Michaelisdonn, Tellingstedt, Wesselburen und Satrup derzeit nicht erfolgen.**

- **Lensahn**

Die Gemeinde Lensahn in Ostholstein gehört mit rund 4 500 Einwohnerinnen und Einwohnern ebenfalls zur Gruppe der größeren und recht leistungsfähigen ländlichen Zentralorte. Sie profitiert als Wohnstandort von ihrer guten verkehrlichen Anbindung an die großen zentralen Orte Oldenburg, Neustadt und Lübeck. Aufgrund der Bauleitplanung ist abzusehen, daß die Gemeinde auch in kommenden Jahren weiter wachsen wird. Dennoch erreicht sie zur Zeit im ausgewiesenen Nahbereich - auch unter Berücksichtigung der Ausnahmekriterien nach § 16 Absatz 3 LEGG - die erforderliche Einwohnerzahl noch nicht; dies gilt selbst unter Berücksichtigung der Annahme, daß die Gemeinde teilweise auch über Verflechtungsbeziehungen verfügt, die über den abgegrenzten Nahbereich hinausreichen. Eine Einbeziehung der Gemeinde Riepsdorf, die bisher dem Nahbereich von Grube zugeordnet ist, würde zudem die Einstufung Grubes als ländlicher Zentralort gefährden; Grube würde in diesem Fall nicht mehr über einen hinreichend großen Nahbereich verfügen. Da der zur Zeit für Lensahn ausgewiesene Nahbereich bis an das Siedlungsgebiet der Stadt Oldenburg (Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums) heranreicht scheint darüber hinaus die Vermutung plausibel, daß Teile des Nahbereichs von Lensahn vom höherrangigen zentralen Ort Oldenburg mitversorgt werden. Insgesamt ist deshalb nicht davon auszugehen, daß die Gemeinde Lensahn bereits heute über eine für die Aufstufung erforderlich große Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern im Versorgungsbereich verfügt.

Eine Höherstufung von Lensahn kann daher zur Zeit noch nicht erfolgen.

- **St. Peter-Ording und Garding**

Die auf der Halbinsel Eiderstedt gelegenen Gemeinden St. Peter-Ording und Garding streben beide die Aufstufung zum Unterzentrum an. Die zur Zeit ausgewiesenen Nahbereiche umfassen 4 200 bzw. 5 900 Einwohnerinnen und Einwohner. Für eine Höherstufung müßte jeweils der Nahbereich einer Gemeinde zu Lasten der anderen erheblich ausgeweitet werden. Dieses würde die Einstufung der anderen Gemeinde im zentralörtlichen in Frage stellen. **Eine Höherstufung der Gemeinden St.-Peter-Ording und Garding soll auch im Interesse der Aufrechterhaltung der derzeitigen zentralörtlichen Struktur auf der Halbinsel Eiderstedt nicht erfolgen.**

- **Grömitz**

Die Gemeinde Grömitz mit rund 7 400 Einwohnerinnen und Einwohnern ist zur Zeit als ländlicher Zentralort eingestuft. Als Versorgungsbereich ist dieser flächengroßen Gemeinde das eigene Gemeindegebiet zugeordnet worden. Wie bei vielen anderen Flächengemeinden im Kreis Ostholstein kommt es allerdings in Randbereichen des Versorgungsbereiches zu Überlagerungen mit Verflechtungsbereichen anderer zentraler Orte. Selbst bei Berücksichtigung von Versorgungsfunktionen des ländlichen Zentralortes Grömitz für Teile der Großgemeinde Schashagen würden die für eine Höherstufung erforderlichen Einwohnerzahlen im Verflechtungsbereich nicht erreicht werden. Im Gemeindegebiet von Schashagen kommt es zudem zu deutlichen Überlagerungen mit dem Verflechtungsbereich der Stadt Neustadt in Holstein (künftig Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums), die stärker in diesen Raum hineinwirkt als der ländliche Zentralort Grömitz.

Eine Aufstufung von Grömitz kann daher nicht erfolgen.

Neben den einzeln dargestellten ländlichen Zentralorten bewerben sich auch noch einige weitere Gemeinden dieser Kategorie (siehe Tabelle 3c) um eine Aufstufung zum Unterzentrum. Im Vergleich zu den ausführlich dargestellten Bewerbern liegen sie mit ihren Einwohnerwerten oder aufgrund ihrer Entfernung zum nächsten zentralen Ort aber weit unter den Mindestanforderungen. Auf eine Einzeldarstellung wurde daher verzichtet.

4.6 Ländliche Zentralorte

Ländliche Zentralorte und Stadtrandkerne II. Ordnung sind bisher in Regionalplänen festgelegt worden. In den Raumordnungsberichten wurden sie nur generell hinsichtlich ihrer Einstufungskriterien dargestellt. Eine Einzelfallprüfung erfolgte nicht. Aufgrund der Neuregelung, daß ländliche Zentralorte und Stadtrandkerne II. Ordnung nun in einer Verordnung festgelegt werden sollen bzw. die Überprüfung dieser Orte im Rahmen der Berichterstattung der Landesregierung an den Landtag erfolgt, sind erstmals Einzeldarstellungen erforderlich.

Wegen der großen Zahl von Einstufungsbewerbern für ländliche Zentralorte beschränkt sich die Einzeldarstellung auf die Orte, die sich mit ihren Bevölkerungszahlen deutlich aus dem Kreis der nichteingestuften Gemeinden herausheben und die aufgrund ihrer räumlichen Lage außerhalb des 10 Kilometer- Umkreises von Mittelzentren überhaupt für eine Einstufung in Frage kommen können.

Ländliche Zentralorte als unterste Versorgungsstufe im zentralörtlichen System sollen mindestens 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner im baulichen Siedlungszusammenhang und 5 000 im Versorgungsbereich erreichen. In „dünnbesiedelten, abgelegenen Gebieten“, die im Landesraumordnungsplan dargestellt sind, gelten herabgesetzte Mindestwerte (4 000 Einwohnerinnen und Einwohner im Nahbereich und 750 im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet). Im Hinblick auf mögliche Bevölkerungsrückgänge in einigen Landesteilen wurde im November 1985 bei der Neufassung des damaligen § 10 Absatz 3 und 4 LEGG festgelegt, daß die Mindesteinwohnerzahl zum Zeitpunkt der Einstufung als zentraler Ort gegeben sein muß und eine Abstufung nicht zwangsläufig erfolgt, wenn die Bevölkerungszahlen unter die Schwellenwerte sinken. Damit sollte die Versorgung der Bevölkerung durch eine hinreichende Zahl ländlicher Zentralorte sichergestellt werden. Für eine Abstufung müssen andere Gründe vorliegen, wie zum Beispiel mangelnde Bereitschaft im Nahbereich, die Infrastruktureinrichtungen auf den zentralen Ort zu konzentrieren. Für eine erstmalige Einstufung müssen die gesetzlichen Kriterien jedoch erfüllt sein.

Zur Zeit gibt es 39 ländliche Zentralorte in Schleswig-Holstein mit Einwohnerzahlen im baulichen Siedlungszusammenhang von 850 (Gemeinde **Grube**) bis 4 900 (Gemeinde **Hohenlockstedt**) und im Nahbereich von 4 000 (Gemeinde **Schönwalde am Bungsberg**) bis 10 600 (Gemeinde **Schafflund**). Während bei einigen Nahbereichen nur 10 bis 15 % der Einwohnerinnen und Einwohner im baulichen Siedlungszusammenhang leben, sind es bei anderen fast 80 %. Bei **Grömitz** und **St. Peter-Ording**

stimmt der Nahbereich mit dem Gemeindegebiet überein. In diesen Fällen kann nur eingeschränkt von der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben gesprochen werden, auch wenn einige der zentralen Einrichtungen über die festgelegten Nahbereichsgrenzen hinaus wirken. An der Einstufung als ländliche Zentralorte wird jedoch festgehalten, weil die genannten Gemeinden wichtige Standorte für Infrastruktureinrichtungen in ländlichen Räumen sind. Dieses gilt auch für die kleineren ländlichen Zentralorte wie **Hennstedt**, **Neukirchen**, **Grube** und **Selent**, die nur knapp die Einwohnermindestwerte erreichen.

Ein wesentliches Problem bei der Neueinstufung von ländlichen Zentralorten ist die Festlegung eines Nahbereichs. Zur Zeit ist das Land flächendeckend in Nahbereiche eingeteilt, die sich nicht gegenseitig überlagern. Für potentielle Nahbereiche von Bewerbern für ländliche Zentralorte mußten daher aus den bestehenden Nahbereichen Gemeinden „herausgeschnitten“ werden. Dabei wurde versucht, den Nahbereich eines bestehenden ländlichen Zentralortes nicht unter die Mindesteinwohnerzahl absinken zu lassen, da dies ggf. zu einer Abstufung führen könnte. Voraussetzung für die Zuordnung von Gemeinden zu einem potentiellen Nahbereich waren die tatsächlichen Versorgungsbeziehungen, die sich z.B. anhand von Lagebeziehungen, Verkehrsverbindungen, Verwaltungszugehörigkeit, Pendlerverflechtungen oder Einkaufsbeziehungen festmachen lassen. Eine Zuordnung zum potentiellen Nahbereich erfolgte, wenn die Beziehung der Gemeinde zum Einstufungsbewerber besser war als zum bestehenden ländlichen Zentralort.

Unter den Einstufungsbewerbern für ländliche Zentralorte übertreffen einige mit ihren Einwohner- und Beschäftigtenzahlen kleinere ländliche Zentralorte. Meist kann ihnen aber kein ausreichend großer Nahbereich zugeordnet werden. Wichtig ist auch eine gute räumliche Verteilung der Orte, welche die Versorgung der Bevölkerung sicherstellen. Die Tatsache, daß eine Reihe von nichteingestuften Orten größer ist als die bestehenden ländlichen Zentralorte, darf daher nicht als Fehler des auf räumliche Verteilung angelegten zentralörtlichen Systems gesehen werden. Wo auch immer man den Mindesteinwohnerwert für ländliche Zentralorte setzt, es muß stets ein größerer Abstand zum nächsten zentralen Ort eingehalten werden.

Von den nichteingestuften Gemeinden ergänzen einige mit ihren zentralen Einrichtungen wie Schulen oder Sport-, Jugend- und Sozialeinrichtungen das Versorgungsnetz im ländlichen Raum. Die entstehenden finanziellen Lasten durch diese Einrichtungen werden unter anderem im Rahmen des Schulgesetzes z.B. durch Gastschulbeiträge für Schüler aus anderen Gemeinden aufgefangen. Insofern erhalten diese Orte einen

gewissen Ausgleich für ihre übergemeindlichen Aufgaben. Eine Notwendigkeit zur Einführung einer neuen Stufe unterhalb der ländlichen Zentralorte wird hierin nicht gesehen. Solche Gemeinden sollen allerdings im Zuge der Fortschreibung der Regionalpläne eine „ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion“ zugeordnet bekommen, die ihren besonderen Status heraushebt.

Bewerber

● Langenhorn

Die Gemeinde Langenhorn in Nordfriesland bemüht sich seit vielen Jahren um Einstufung als ländlicher Zentralort. Wie Tabelle 3 d zeigt, hat der zwischen Bredstedt, Leck und Niebüll gelegene Ort durchaus ein Dienstleistungsniveau, das mit einer Reihe von kleineren ländlichen Zentralorten vergleichbar ist. Allerdings ist dieses Angebot nicht konzentriert, sondern erstreckt sich auf einer Länge von drei bis vier Kilometern entlang des Straßendorfs. Ein direktes Ortszentrum ist nicht zu erkennen, auch wenn die Gemeinde sich bemüht, die Versorgungseinrichtungen weiter zu konzentrieren.

Als potentieller Nahbereich ließe sich für Langenhorn zwar ein Gebiet mit etwa 4 000 Einwohnerinnen und Einwohnern abgrenzen; den für eine Einstufung erforderlichen Einwohnermindestwert im Nahbereich von 5 000 erreicht Langenhorn damit aber nicht. Ob der Versorgungsbereich der Gemeinde tatsächlich 4 000 Einwohnerinnen und Einwohner umfaßt, ist eher unwahrscheinlich. Immerhin liegt das gut ausgestattete Unterzentrum Bredstedt nur knapp 7 Kilometer vom Rand des Siedlungsbereichs von Langenhorn entfernt und ist auch von mehreren Gemeinden des potentiellen Nahbereiches aus schnell und verkehrsgünstig zu erreichen.

Eine Anwendung der Ausnahmekriterien nach § 15 Absatz 3 LEGG ist darüber hinaus nicht möglich. Zwar liegen Teile des potentiellen Nahbereichs von Langenhorn in einem dünnbesiedelten, abgelegenen Gebiet, dieser Bereich, der in etwa mit der kleinen Gemeinde Ockholm (rund 400 Einwohnerinnen und Einwohner) identisch ist, umfaßt allerdings lediglich rund 10 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner des potentiellen Nahbereichs und ist damit für eine Anwendung der Ausnahmekriterien nicht groß genug. **Dem Einstufungswunsch der Gemeinde Langenhorn kann daher nicht entsprochen werden.**

- **Großenwiehe**

Die Gemeinde Großenwiehe im Kreis Schleswig-Flensburg hatte Ende 1995 rund 2 300 Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde. Ihr baulicher Siedlungszusammenhang ist jedoch wesentlich kleiner und umfaßte zum Zeitpunkt der Volkszählung 1987 rund 1 150 Einwohnerinnen und Einwohner. Nach Angaben der Gemeinde leben heute rund 1 980 Einwohnerinnen und Einwohner im baulichen Siedlungszusammenhang. Zum Versorgungsbereich der Gemeinde könnte neben Großenwiehe selber auch die Gemeinde Lindewitt gezählt werden. Damit würde der Versorgungsbereich rund 4 300 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen.

Teile dieses Versorgungsbereichs von Großenwiehe liegen in einem abgelegenen, dünnbesiedelten Gebiet. Dieses Gebiet umfaßt jedoch nur Randbereiche des Versorgungsbereichs und insbesondere keine größeren Siedlungsbereiche. Wie auch schon bei Langenhorn können für die Einstufung von Großenwiehe zum ländlichen Zentralort daher nicht die Ausnahmekriterien gemäß § 15 Absatz 3 LEGG angewendet werden, da das abgelegene Gebiet nur sehr klein ist und vergleichsweise wenige Einwohnerinnen und Einwohner umfaßt. **Eine Einstufung von Großenwiehe zum ländlichen Zentralort kann daher nicht erfolgen.**

- **Aukrug**

Die Gemeinde Aukrug westlich von Neumünster hatte Ende 1995 rund 3 500 Einwohnerinnen und Einwohner. Hauptortsteil der Gemeinde ist Innien mit ca. 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern im baulichen Siedlungszusammenhang. Teile der Gemeinde liegen im 10 km-Umkreis von Neumünster und auch der Abstand zu den Unterzentren Hohenwestedt und Nortorf beträgt nur knapp 10 km. Ein potentieller Versorgungsbereich von Aukrug kann daher kaum über das eigene großflächige Gemeindegebiet hinausgehen, da es ansonsten zu Überlagerungen mit den Versorgungsbereichen von Neumünster, Hohenwestedt und Nortorf käme. Selbst unter Hinzurechnung der Gemeinden Hennstedt, Wiedenborstel und Sarlhusen, die südlich von Aukrug liegen, sowie der Gemeinden Heinkenborstel und Mörel im Norden würde die erforderliche Mindesteinwohnerzahl im Nahbereich nicht erreicht werden. Die östlich Aukrugs gelegenen amtszugehörigen Gemeinden verfügen teilweise über eine eigenständige Nahversorgungsstruktur (Wasbek) und werden vom Verflechtungsbereich Neumünster deutlich überlagert. **Eine Einstufung von Aukrug zum ländlichen Zentralort kann daher nicht erfolgen.**

- **Damp**

Die großflächige Gemeinde Damp hat sich seit 1970 infolge der Errichtung des Ferienzentrums mit Kur- und Rehabilitationskliniken sehr dynamisch entwickelt. Ihre Einwohnerzahl nahm seit 1987 um 300 zu; die Zahl der Beschäftigten ist seitdem um rund 700 gestiegen.

Diese dynamische Entwicklung ist in erster Linie im Seebad Damp erfolgt. Trotz der landesweiten Bedeutung als Kur- und Ferienzentrum kann das Seebad Damp im Sinne des zentralörtlichen Systems nicht als Versorgungszentrum für einen Nahbereich auf der Halbinsel Schwansen angesehen werden. Eine Versorgungsfunktion als ländlicher Zentralort könnte in der Gemeinde Damp allein der Ortsteil Vogelsang-Grünholz erfüllen, der Sitz der Amtsverwaltung Schwansen ist. Hier befinden sich auch mehrere Einzelhandelsgeschäfte und Angebote im Dienstleistungsbereich. Diese dienen allerdings weit überwiegend der örtlichen Versorgung. Dies verdeutlicht auch ein direkter Vergleich mit den Nachbargemeinden Waabs und Karby, die zumindest über eine gleichrangige Angebotsstruktur verfügen und die Grundversorgung in ihren Gemeinden sicherstellen. Vogelsang-Grünholz verfügt im Gewerbe- und Dienstleistungsbereich erkennbar nicht über eine übergemeindliche Versorgungsfunktion für diese Gemeinden. Am ehesten lassen sich Versorgungsfunktionen für die amtsangehörigen Gemeinden Thumbby und Holzdorf vermuten. Ein Versorgungsbereich von mehr als 4 000 Einwohnern läßt sich aufgrund der tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen zur Zeit noch nicht hinreichend begründen. Alleine die Funktion der Gemeinde als Sitz der Amtsverwaltung reicht für die Einstufung nicht aus.

Nach wie vor weist der baulich zusammenhängende Siedlungsbereich des Ortsteils Vogelsang-Grünholz die in dünnbesiedelten abgelegenen Gebieten erforderliche Mindesteinwohnerzahl von 750 nicht ganz auf. Diese Zahl wäre zur Zeit nur unter Einbezug der Einwohnerinnen und Einwohner der Wohnbereiche St.Johannesstift und Pommerby darstellbar; diese Bereiche sind aber tatsächlich abgelegen vom Ortskern. Es ist zu erwarten, daß Vogelsang-Grünholz nach Realisierung der teilweise seit Jahren geplanten baulichen Maßnahmen in die Größenordnung eines ländlichen Zentralortes hineinwachsen kann.

Wegen der zur Zeit noch zu geringen zentralörtlichen Bedeutung und des Nichteereichens der Einwohnermindestwerte sowohl im baulichen Siedlungszusammenhang als auch im realen Verflechtungsbereich **kann eine Einstufung der Gemeinde Damp noch nicht erfolgen.**

- **Eggebek**

Eggebek gehört zu den historischen ländlichen Zentren der Schleswiger Geest, die bereits seit dem vorigen Jahrhundert wichtige Versorgungsfunktionen für die Bevölkerung im Umland wahrnehmen. Eine Einstufung als ländlicher Zentralort ist jedoch trotz der guten Infrastrukturausstattung, die zum Teil sogar besser als bei einigen bestehenden ländlichen Zentralorten ist, nicht vorgenommen worden. Da Eggebek nur 5 Kilometer vom benachbarten Unterzentrum Tarp entfernt ist, wird der Mindestabstand von 6 Kilometern zum nächsten zentralen Ort unterschritten. Eine Notwendigkeit, das Versorgungsnetz durch einen weiteren zentralen Ort zu verbessern, wird nicht gesehen.

Wegen Unterschreitung des Mindestabstands kann Eggebek nicht als ländlicher Zentralort eingestuft werden.

- **Jübek**

Die Gemeinde Jübek liegt im Nahbereich von Silberstedt und ist sowohl von der Einwohnerzahl her als auch von den Beschäftigten im Dienstleistungsbereich größer als der zentrale Ort Silberstedt. Da aber Silberstedt von den im Südteil des Nahbereichs gelegenen Gemeinden günstiger zu erreichen ist als Jübek, wurde 1970 in Abstimmung mit Kreis und Nachbargemeinden Silberstedt als zentraler Ort ausgewählt. Aufgrund der räumlichen Lage und der Bevölkerungszahlen läßt sich der von beiden Gemeinden beanspruchte Nahbereich nicht teilen. Da an der zentralörtlichen Einstufung von Silberstedt festgehalten werden soll, würde Jübek zudem das Abstandskriterium von 6 Kilometern zum nächsten zentralen Ort nicht einhalten.

Eine Einstufung von Jübek kann daher nicht erfolgen.

- **Langballig**

Die Gemeinde Langballig hatte Ende 1995 rund 1 100 Einwohnerinnen und Einwohner; davon rund 400 im baulichen Siedlungszusammenhang. Sie blieb damit deutlich unter dem erforderlichen Mindestwert. Auch durch die von der Gemeinde in Aussicht genommenen Bauvorhaben wird die erforderliche Einwohnerzahl im baulichen Siedlungszusammenhang nicht erreicht werden. Eine Einbeziehung der Ortsteile Langballigau und Unewatt in den baulichen Siedlungszusammenhang ist aufgrund der tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten nicht zu vertreten.

Ein potentieller Nahbereich mit dem erforderlichen Einwohnermindestwert von 5 000 ließe sich für Langballig nur unter Einbeziehung der Gemeinden Dollerup und Grundhof bilden. Diese beiden Gemeinden sind jedoch zur Zeit dem Versor-

gungsbereich von Sörup zugeordnet. Ein „Herauslösen“ würde die Einstufung von Sörup als ländlichen Zentralort gefährden.

Eine Einstufung von Langballig zum ländlichen Zentralort kann daher aufgrund zu geringer Einwohnerzahlen im baulichen Siedlungszusammenhang nicht erfolgen.

- **Ascheberg**

Die Gemeinde Ascheberg erfüllt zwar die Einwohnerkriterien für eine Einstufung als ländlicher Zentralort, sie liegt jedoch nur rund 5 Kilometer von der Stadt Plön, Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, entfernt. Damit erfüllt sie den Mindestabstand zum Nächsten Zentralen Ort nicht. **Eine Einstufung kann deshalb nicht erfolgen.**

- **Bargfeld-Stegen**

Die Gemeinde Bargfeld-Stegen verfügte Ende 1995 über rund 2 200 Einwohnerinnen und Einwohner im Siedlungsbereich. Wegen der Nähe zu den zentralen Orten Nahe/Itzstedt und Bargteheide geht der Versorgungsbereich der Gemeinde jedoch nicht wesentlich über die eigene Gemeinde hinaus und erreicht den Mindestwert von 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern nicht.

Daher kann Bargfeld-Stegen nicht zum ländlichen Zentralort eingestuft werden.

- **Blekendorf**

Die großflächige Gemeinde Blekendorf hat insgesamt rund 1 700 Einwohnerinnen und Einwohner, die sich auf eine Vielzahl kleiner Dörfer und Höfe verteilen. Die für eine Einstufung erforderliche Mindesteinwohnerzahl von 1 000 im baulichen Siedlungszusammenhang wird von keinem der Ortsteile auch nur annähernd erreicht. Am größten sind die Dörfer Blekendorf und Kaköhl mit jeweils rund 400 Einwohnerinnen und Einwohnern. Ein Ortsteil, der sowohl für die Gemeinde selber als auch für die Nachbargemeinden Versorgungsmittelpunkt ist, ist nicht zu erkennen. Zudem liegt das Unterzentrum Lütjenburg, das die wichtigsten Versorgungsfunktionen wahrnimmt, nur etwa 5 Kilometer entfernt. Ein hinreichend großer Nahbereich ist für Blekendorf daher nicht gegeben. **Für Blekendorf kann eine Einstufung zum ländlichen Zentralort nicht erfolgen.**

- **Bosau**

Die Großgemeinde Bosau hat zwar insgesamt mehr als 3 300 Einwohnerinnen und Einwohner, der Hauptort Hutzfeld aber erreicht die für eine Einstufung als ländlicher Zentralort erforderliche Mindesteinwohnerzahl im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet bei weitem nicht. **Dem Wunsch nach Einstufung als ländlicher Zentralort kann deshalb nicht entsprochen werden.**

- **Brokstedt**

Die Gemeinde Brokstedt hat sich in den vergangenen Jahren positiv entwickelt und verfügt über eine gute Versorgungsstruktur. Sie liegt etwa 8 Kilometer vom Unterzentrum Kellinghusen entfernt und würde für eine Einstufung als ländlicher Zentralort auch den Mindesteinwohnerwert im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet erreichen. Dagegen wird der Einwohnerwert im potentiellen Nahbereich auch unter Berücksichtigung der Gemeinden Armstedt, Borstel und Hasenkrug, die zum Kreis Segeberg gehören, nicht erreicht. Teile der Gemeinden Sarlhusen und Willenscharen, die ebenfalls zum potentiellen Nahbereich von Brokstedt gerechnet werden könnten, liegen zwar in einem dünnbesiedelten, abgelegenen Gebiet, diese Bereiche sind allerdings bezogen auf den gesamten Nahbereich nur sehr klein und umfassen ganz überwiegend nur unbesiedelte Flächen. Die Ausnahmekriterien nach § 15 Absatz 3 LEGG können deshalb nicht angewendet werden.

Eine Einstufung zum ländlichen Zentralort erfolgt daher nicht.

- **Friedrichskoog**

Die Gemeinde Friedrichskoog hat insgesamt rund 2 400 Einwohnerinnen und Einwohner, von denen nach Einschätzung der Gemeinde rund 1 800 im baulichen Siedlungszusammenhang leben. Friedrichskoog verfügt über eine Vielzahl von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen, die im wesentlichen der Versorgung der Urlaubsgäste dienen. Diese überwiegend auf den Wirtschaftsfaktor Tourismus ausgerichtete Versorgungsstruktur kann allerdings bei der Betrachtung zentralörtlicher Funktionen nicht in Anrechnung gebracht werden. Gegen eine Einstufung als ländlicher Zentralort spricht darüber hinaus, daß die Gemeinde auch unter Einbeziehung der unmittelbaren Nachbargemeinden über keinen hinreichend großen Versorgungsbereich von 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern verfügt. Gegen die Berücksichtigung weiterer Gemeinden sprechen die realen Verflechtungsbeziehungen in diesem Raum; insbesondere die Nähe des Unterzentrums Marne.

Die Ausnahmekriterien nach § 15 Absatz 3 LEGG können für Friedrichskoog keine Anwendung finden, da nur die nordwestlich des Ortskerns gelegenen Gemeindeteile mit vergleichsweise wenigen Einwohnerinnen und Einwohnern als abgelegen und dünnbesiedelt betrachtet werden können.

Dem Einstufungswunsch der Gemeinde kann nicht entsprochen werden.

- **Hartenholm**

Die Gemeinde Hartenholm strebt die Einstufung als ländlicher Zentralort an. Zwar übertrifft sie mit rund 1 050 Einwohnerinnen und Einwohnern den Mindesteinkommenswert im Siedlungsbereich, ein für die Einstufung ausreichend großer Versorgungsbereich ist jedoch nicht erkennbar; zu nah liegen für die Nachbargemeinden von Hartenholm die zentralen Orte Bad Segeberg (mit Wahlstedt), Bad Bramstedt und Kaltenkirchen. Ein potentieller Nahbereich von Hartenholm würde höchstens rund 3 800 Einwohnerinnen und Einwohnern umfassen können, wobei davon auszugehen ist, daß Teile hiervon tatsächlich von den oben genannten zentralen Orten mitversorgt werden.

Eine Einstufung zum ländlichen Zentralort erfolgt nicht.

- **Kayhude**

Die Gemeinde Kayhude mit rund 900 Einwohnerinnen und Einwohnern strebt an, zusammen mit den bereits als gemeinsamer ländlicher Zentralort eingestuften Orten Nahe und Itzstedt in das zentralörtliche System aufgenommen zu werden. Die Ortskerne von Nahe und Itzstedt sind nur rund 2 Kilometer voneinander entfernt; es ist geplant und absehbar, daß die Siedlungsbereiche beider Gemeinden langsam zusammenwachsen werden. Die Gemeinde Kayhude liegt demgegenüber etwa 4 Kilometer vom Siedlungsbereich des zentralen Ortes Nahe / Itzstedt entfernt. Eine bauliche Weiterentwicklung in Form eines Straßendorfes entlang der B 432 ist weder planerisch sinnvoll noch beabsichtigt. Trotz teilweise guter interkommunaler Zusammenarbeit der Gemeinden wird von einer Zuordnung Kayhudes zum zentralen Ort Nahe/Itzstedt abgesehen.

Eine Einstufung als ländlicher Zentralort gemeinsam mit Nahe/Itzstedt erfolgt nicht.

- **Rickling**

Die Gemeinde Rickling hat insgesamt mehr als 3 300 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Entfernung nach Trappenkamp (gemeinsames Unterzentrum Trappenkamp/Bornhöved) beträgt jedoch weniger als 5 Kilometer. Wegen des nicht erreichten Mindestabstandes **kann eine Einstufung als ländlicher Zentralort nicht erfolgen.**

- **Risum - Lindholm**

Mit weniger als 5 Kilometer Abstand nach Niebüll (Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums) und etwa 6 Kilometer Abstand zum Unterzentrum Leck erfüllt die Gemeinde das erforderliche Abstandskriterium für eine Einstufung nicht.

Eine Einstufung kann daher nicht erfolgen.

- **Schwabstedt**

Die Gemeinde Schwabstedt hat zwar über 1 200 Einwohnerinnen und Einwohnern, in einem potentieller Nahbereich werden aber die für eine Einstufung erforderlichen Mindestwerte nicht erreicht. **Eine Einstufung kann deshalb nicht erfolgen.**

- **Sylt-Ost**

Die Gemeinde Sylt-Ost weist zwar insgesamt mehr als 5 600 Einwohnerinnen und Einwohner auf, davon allerdings im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet deutlich weniger. Der Hauptortsteile Tinnum und Keitum liegen deutlich weniger als 6 Kilometer von Westerland (Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums) entfernt. **Damit kann wegen des Nichterreichens des Mindestabstands eine Einstufung nicht erfolgen.** Darüber hinaus scheint wegen der Insellage die weitere Einstufung von zentralen Orten auf Sylt nicht angemessen.

- **Todenbüttel**

Die zwischen den zentralen Orten Hanerau-Hademarschen (ländlicher Zentralort) und Hohenwestedt (Unterzentrum) gelegene Gemeinde Todenbüttel bemüht sich um eine Einstufung als ländlicher Zentralort. Mit rund 980 Einwohnerinnen und Einwohnern erreicht sie auch fast den für eine Einstufung erforderlichen Mindestwert. Ein potentieller Nahbereich unter Einbeziehung der Nachbargemeinden würde mit nur rund 4 000 Einwohnerinnen und Einwohnern den für eine Einstufung erforderlichen Schwellenwert nicht annähernd erreichen; der für Todenbüttel

darstellbare Nahbereich würde den Versorgungsbereich des Unterzentrums Hohenwestedt derart verkleinern, daß eine Abstufung erforderlich werden würde.

Dem Einstufungswunsch der Gemeinde Todenbüttel kann daher nicht entsprochen werden.

- **Nusse**

Die Gemeinde Nusse bewirbt sich sehr nachdrücklich um eine Einstufung als ländlicher Zentralort. Sie ist Sitz der Amtsverwaltung des Amtes Nusse, hält eine Grund- und Hauptschule vor und verfügt über ein gutes Infrastruktur- und Dienstleistungsangebot.

Nusse liegt deutlich im 10-Kilometer-Umkreis des Mittelzentrums Mölln (Luftlinienentfernung circa 8 Kilometer); nach § 20 Absatz 1 LEGG wäre insofern eine Einstufung Nusses als Stadtrandkern zu prüfen. Die Voraussetzungen für eine solche Einstufung aber sind weder im Ortsbereich selbst noch im Verflechtungsbereich gegeben.

Mit circa 980 Einwohnerinnen und Einwohnern unterschreitet die Gemeinde Nusse auch den Schwellenwert für ländliche Zentralorte (1 000 Einwohnerinnen und Einwohner im baulichen Siedlungszusammenhang) noch knapp, obwohl ein Erreichen dieses Mindesteinwohnerwertes absehbar ist.

Ein potentieller Nahbereich für Nusse würde die amtsangehörigen Gemeinden umfassen, allerdings dürften die tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen zumindest in Randbereichen nach Mölln ausgerichtet sein. Die Einwohnerzahl im Amtsbereich beläuft sich auf etwa 4 500 und bleibt damit unter dem für ländliche Zentralorte erforderlichen Schwellenwert von 5 000. Der für Stadtrandkerne erforderliche Schwellenwert von 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Verflechtungsbereich wird nicht annähernd erreicht.

Eine Einstufung von Nusse kann nicht erfolgen.

Neben den genannten Bewerbern hat sich eine Vielzahl weiterer Gemeinden für eine Einstufung als ländlicher Zentralort beworben. Für einige von ihnen ist eine solche Einstufung jedoch nicht möglich, weil sie im 10 Kilometer-Umkreis von Mittel- und Oberzentren liegen. Sie könnten allenfalls als Stadtrandkerne II. Ordnung eingestuft werden.

Zu diesen Gemeinden gehören **Breitenfelde, Fleckeby, Groß Wittensee, Gudow, Gülzow, Hohenaspe, Husby, Jevenstedt, Lägerdorf, Laboe, Lütjensee, Probsteierhagen, Rieseby, Sülfeld, Süsel und Tolk.**

Die genannten Gemeinden verfügen jedoch nicht über die erforderliche Einwohnerzahl von mindestens 10 000 im Versorgungsbereich. **Daher kann für keine dieser Gemeinden ein Vorschlag zur Einstufung als Stadtrandkern II.Ordnung gemacht werden.**

Weitere in Tabelle 3d genannte Bewerbergemeinden für die Einstufung als ländlicher Zentralort unterschreiten die Mindestkriterien so erheblich, daß auf eine nähere Darstellung verzichtet wurde. Zu diesen Bewerbern gehören die Gemeinden **Brande-Hörnerkirchen, Ladelund und Westfehmar,**

4.7 Stadtrandkerne I. Ordnung

Stadtrandkerne I.Ordnung sollen einen Bereich von mindestens 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern versorgen. Unter den besonderen Bedingungen von zentralen Orten im Umland größerer Zentren entspricht ihre zentralörtliche Funktion der von Untertzentren in anderen Teilen des Landes.

Einen Sonderstatus haben solche Stadtrandkerne, die im Gemeindegebiet von zentralen Orten, insbesondere von Oberzentren liegen. Zu diesen innerkommunalen Stadtrandkernen I. Ordnung gehören die Kieler Stadtteile **Mettenhof und Friedrichsort**, die Lübecker Stadtteile **Moisling und Travemünde** sowie der Stadtteil **Norderstedt-Garstedt**. Im Vergleich zu den anderen Stadtrandkernen, die selbständige Gemeinden sind, erhalten sie keine allgemeinen Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben aus dem kommunalen Finanzausgleich. Planerisch haben diese Stadtrandkerne allerdings die gleiche Bedeutung wie die selbständigen Gemeinden; sie werden auch nach denselben Kriterien festgelegt. Auf Einzeldarstellungen im Rahmen der Überprüfung des zentralörtlichen Systems wird verzichtet.

Die kleine Gruppe der **Stadtrandkerne I. Ordnung** besteht derzeit aus den vier Gemeinden **Henstedt-Ulzburg, Bad Schwartau, Quickborn und Heikendorf** (siehe Tabellen 3e und 4e). Die drei erstgenannten Gemeinden bewerben sich um eine Aufstufung zum Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums und sind unter Textziffer 4.3 abgehandelt.

- **Heikendorf**

Bei einem Vergleich der vier Stadtrandkerne I. Ordnung fällt auf, daß die Gemeinde Heikendorf mit ihrer Einwohnerzahl im Ort (7 700) und im Versorgungsbereich (16 500) deutlich unter den Werten der übrigen Stadtrandkerne I. Ordnung bleibt. Den Mindesteinwohnerwert im Nahbereich von 20 000 erreicht sie nicht.

Die Landesregierung schlägt in diesem Zusammenhang allerdings vor, zur Zeit von einer Abstufung abzusehen und zunächst die im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans III zu erwartende Diskussion um Entwicklungsschwerpunkte im Umland der Landeshauptstadt Kiel abzuwarten.

An der Einstufung von Heikendorf als Stadtrandkern I. Ordnung soll daher zunächst festgehalten werden.

Bewerber

Zu den aussichtsreichsten Bewerbern für eine Einstufung als Stadtrandkern I. Ordnung gehören **Wentorf bei Hamburg** (Kreis Herzogtum Lauenburg), **Halstenbek** und **Schenefeld** (Kreis Pinneberg), **Glinde** (Kreis Stormarn), **Stockelsdorf** (Kreis Ostholstein) sowie **Altenholz** (Kreis Rendsburg Eckernförde).

Die übrigen zur Zeit als Stadtrandkerne II. Ordnung eingestuften Gemeinden liegen mit ihren Bevölkerungszahlen zu weit von den Einwohnermindestwerten im Versorgungsbereich entfernt, so daß auf eine ausführlichere Darstellung verzichtet wird.

- **Wentorf bei Hamburg**

Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg weist wie alle anderen Bewerber im Umland von Hamburg oder Kiel eine positive Bevölkerungsentwicklung auf. Der ausgewiesene Versorgungsbereich dieses Stadtrandkerns II. Ordnung umfaßt derzeit rund 17 500 Einwohnerinnen und Einwohner, wobei allerdings tatsächlich von Überlagerungen mit den Versorgungsbereichen benachbarter zentraler Orte auszugehen ist.

Die zur Zeit mit erheblicher Landesunterstützung durchgeführten Konversionsmaßnahmen in der Gemeinde werden diese Entwicklung weiter fördern. Damit wächst Wentorf in den Größenbereich eines Stadtrandkerns I. Ordnung hinein.

Dieser Entwicklungsprozeß wird von der Landesplanung in den kommenden Jahren weiter beobachtet werden, wobei insbesondere darauf zu achten sein wird, wie sich die zur Zeit noch schwach ausgeprägten Versorgungseinrichtungen in Wentorf weiter entwickeln werden. Auch die Entwicklungen insbesondere in der Nachbargemeinde Reinbek und in den sich teilweise überlagernden Verflechtungsbereichen in diesem Teil des Landes müssen in künftige Überlegungen einbezogen werden.

Zur Zeit soll an der Einstufung von Wentorf als Stadtrandkern II. Ordnung festgehalten werden.

- **Altenholz, Glinde, Halstenbek, Schenefeld und Stockelsdorf**

Die Versorgungsbereiche dieser Orte erreichen eine Größenordnung von rund 15 000 bis 16 000 Einwohnerinnen und Einwohner. In den Gemeinden selbst waren in den letzten Jahren zum Teil sehr hohe Bevölkerungszuwächse zu verzeichnen, wobei die Stadt Schenefeld die stärksten Zuwächse erzielen konnte. Auch künftig dürfte der Siedlungsdruck in diesen Stadtrandkernen sehr groß sein. Aber selbst bei einem ähnlich starken Wachstum wie in den vergangenen Jahren werden die Gemeinden in absehbarer Zeit keinen Versorgungsbereich in einer für die Aufstufung erforderlichen Größenordnung von 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreichen.

An den bestehenden Einstufungen von Altenholz, Glinde, Halstenbek, Schenefeld und Stockelsdorf soll daher zur Zeit festgehalten werden.

4.8 Stadtrandkerne II. Ordnung

Ein wichtiger Grundsatz für die Siedlungsentwicklung im Umland von Ober- und Mittelzentren ist die Konzentration von Versorgungseinrichtungen auf wenige leistungsfähige Standorte. Hierdurch soll unter anderem eine weitere Zunahme der ohnehin starken Verkehrsbelastungen in diesen Räumen verhindert werden. Zudem bestehen in den Kernzentren zahlreiche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen, die meist problemlos innerhalb kurzer Zeit von den im Umland lebenden Menschen erreicht werden können. Eine größere Zahl von zusätzlichen Versorgungsstandorten im Umland ist daher nicht erforderlich.

Um unter anderem die Festlegung zu vieler zentraler Orte im 10 Kilometer-Umkreis von Mittel- und Oberzentren zu verhindern, werden an die Bewerberorte für Stadtrandkerne II.Ordnung höhere Anforderungen als an ländliche Zentralorte gestellt. Stadtrandkerne II.Ordnung sollen daher mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner im Versorgungsbereich haben; das sind doppelt so viele wie bei ländlichen Zentralorten. In der Regel ist der Versorgungsbereich nicht größer als das eigene Gemeindegebiet.

Im Umland der Mittelzentren und kleineren Oberzentren erfolgt der Übergang zu ländlichen Siedlungsstrukturen weitaus schneller als z.B. im Umland von Hamburg. Daher nehmen die Stadtrandkerne in diesen Räumen auch manchmal Versorgungsaufgaben für ein größeres übergemeindliches Gebiet ähnlich dem eines Nahbereichs bei ländlichen Zentralorten wahr. In solchen Fällen bekamen die Stadtrandkerne bisher den Zusatz „mit Teilfunktionen eines ländlichen Zentralortes“. Dies ist z.B. für die Gemeinde Flintbek im Regionalplan III erfolgt. Künftig soll dieser Zusatz allerdings entfallen.

Neben der Gemeinde **Flintbek** sind zur Zeit auch noch die Orte **Altenholz, Barsbüttel, Büdelsdorf, Glinde, Glücksborg, Großhansdorf, Halstenbek, Harrislee, Kronshagen, Malente, Schenefeld, Stockelsdorf, Tornesch und Wentorf** als Stadtrandkerne II.Ordnung eingestuft. Einige dieser Gemeinden bemühen sich um eine Aufstufung zum Stadtrandkern I.Ordnung und wurden insofern bereits im Kapitel 4.7 ausführlicher dargestellt. Die übrigen Gemeinden liegen mit ihren Einwohnerzahlen deutlich unter den Mindestwerten für eine Aufstufung zum Stadtrandkern I.Ordnung, so daß auf eine nähere Darstellung verzichtet wurde. Lediglich auf die Situation der Gemeinden Flintbek, Glücksborg und Malente wird näher eingegangen.

Genau wie bei den Stadtrandkernen I.Ordnung gibt es auch Stadtrandkerne II. Ordnung, die lediglich Stadtteile von Ober-oder Mittelzentren sind und keine eigenständigen Gemeinden. Hierzu gehören die Kieler Stadtteile **Elmschenhagen** und **Suchsdorf** sowie der Lübecker Stadtteil **Kücknitz**. Wie schon bei den Stadtrandkernen I.Ordnung wird auch hier auf eine nähere Darstellung dieser Stadtteile verzichtet.

● **Flintbek**

Mit einer Einwohnerzahl von 9 700 im Versorgungsbereich unterschreitet Flintbek derzeit knapp die Mindesteinwohnerzahl (10 000). Mit knapp 300 im Bau befindlichen zusätzlichen Wohneinheiten und einer Zunahme der Einwohnerzahl der Gemeinde Flintbek um circa 15 Prozent sowie einer sukzessiven weiteren Verdichtung im Siedlungskern überschreitet Flintbek die Mindesteinwohnerzahl im Versorgungsbereich bereits kurzfristig. **Aus diesen Gründen wird an der Einstufung von Flintbek als Stadtrandkern II.Ordnung festgehalten.**

- **Glücksburg (Ostsee)**

Der Stadtrandkern II. Ordnung hat einen Versorgungsbereich, der neben der eigenen Gemeinde die Nachbarorte Munkbrarup und Wees umfaßt. Zur Zeit leben in diesem Versorgungsbereich rund 9 200 Menschen. Der Mindesteinwohnerwert wird somit zur Zeit noch leicht unterschritten. **An einer Einstufung als Stadtrandkern II. Ordnung soll allerdings festgehalten werden**, da die geforderte Einwohnerzahl aufgrund der Gesamtentwicklung im Raum Flensburg in den nächsten Jahren erreicht werden dürfte.

- **Malente**

Die als Stadtrandkern II. Ordnung eingestufte Großgemeinde Malente hat in ihrem Hauptortsteil Malente-Gremsmühlen rund 6 500 Einwohnerinnen und Einwohner und strebt die Einstufung zum Unterzentrum an. Da Malente jedoch im 10-Kilometer Umkreis eines Mittelzentrums (Eutin) liegt, ist eine solche Einstufung nach § 20 Absatz 1 LEGG grundsätzlich nicht möglich. Auch eine Höherstufung Malentes zum Stadtrandkern I. Ordnung kann nicht erfolgen, da die Gemeinde mit rund 10 600 Einwohnerinnen und Einwohnern im Versorgungsbereich den Mindestwert für Stadtrandkerne I. Ordnung von 20 000 nicht erreicht.

An der Einstufung Malentes als Stadtrandkern II. Ordnung soll daher festgehalten werden.

Bewerber

- **Raisdorf**

Die Gemeinde Raisdorf hatte Ende 1995 rund 7 300 Einwohnerinnen und Einwohner. Die zahlreichen großflächigen Einkaufseinrichtungen, die überregional ausgerichtet sind, kennzeichnen diese Stadtrandgemeinde von Kiel. Die Zahl der Beschäftigten im Dienstleistungsbereich hat sich seit 1987 verdoppelt, was die rasante Entwicklung der großflächigen Einzelhandeleinrichtungen in der Gemeinde unterstreicht.

Der Versorgungsbereich der Gemeinde, in den Klausdorf mit einzubeziehen ist, hatte 1995 rund 13 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Einwohnermindestwert für eine Einstufung als Stadtrandkern II. Ordnung wird damit überschritten. Aufgrund der laufenden Bauvorhaben wird sich die Einwohnerzahl der Gemeinde in den kommenden Jahren weiter erhöhen. **Diesen Entwicklungen wird dadurch Rechnung getragen, daß Raisdorf als Stadtrandkern II. Ordnung eingestuft werden soll.**

- **Ratekau**

Der potentielle Versorgungsbereich der Gemeinde Ratekau umfaßt das gesamte Gemeindegebiet, das aus den drei größeren Siedlungskernen Ratekau, Sereetz und Pansdorf und einigen weiteren kleineren Wohnplätzen besteht. Dieser Bereich hatte Ende 1995 etwa 14 600 Einwohnerinnen und Einwohner. Mit Verwaltung, Realschule und größeren Sportanlagen hat der Ortsteil Ratekau eine herausgehobene Bedeutung für die Gemeinde. Weitere zentrale Einrichtungen wie Grund- und Hauptschulen oder Einkaufsmöglichkeiten sind auf die großen Siedlungsgebiete verteilt.

Ratekau wurde bisher nicht als Stadtrandkern eingestuft, da die Anforderung des § 20 Absatz 1 LEGG nach einem engen räumlichen Zusammenhang der zentralen Einrichtungen nicht erfüllt war. Inzwischen ist festzustellen, daß die Gemeinde mit dem enormen Bevölkerungsanstieg in den letzten Jahren (seit der Volkszählung 1987 ist die Einwohnerzahl um 900 gestiegen) eine städtebauliche Entwicklung genommen hat, die den Einstufungswunsch auch gemäß den o.g. Anforderung des § 20 Abs.1 LEGG mittlerweile rechtfertigen läßt.

Ratekau soll deshalb zum Stadtrandkern II. Ordnung eingestuft werden.

- **Ammersbek**

Die im Jahre 1978 gebildete Gemeinde Ammersbek besteht aus den Ortsteilen Lottbek (3 160 Einwohner VZ 1987), Hoisbüttel (1 140), Rehagen-Schaferdresch (1 700), Bünningstedt (380) und der sich eng in das Siedlungsgebiet von Ahrensburg einfügenden Siedlung Daheim (1 350 EW). Abgesehen davon, daß dieser letztgenannte Ortsteil aufgrund seiner Lage eher dem Versorgungsbereich Ahrensburg zuzurechnen sein dürfte, wird die Mindesteinwohnerzahl von 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in den kommenden Jahren kaum erreicht werden. Zur Zeit liegt die Einwohnerzahl bei 8 600. Zudem spricht gegen eine Einstufung, daß die Gemeinde aus einer Vielzahl einzelner Ortsteile besteht, von denen keiner erkennbar eine übergeordnete Versorgungsfunktion für die Gesamtgemeinde hat.

Ein Einstufungsvorschlag kann daher nicht gemacht werden.

- **Bönningstedt**

Bönningstedt strebt an, für den Bereich des gleichnamigen Amtes mit rund 10 800 Einwohnerinnen und Einwohnern als Stadtrandkern II. Ordnung eingestuft zu werden. Das Amt besteht aus den Gemeinden Bönningstedt (3 500 EW), Eilerbek (4 200 EW) und Hasloh (3 100 EW). Die Gemeinden sind als einzelne Siedlungsbereiche deutlich von einander getrennt; ein Zusammenwachsen ist planerisch nicht gewollt. Die Gemeinde Bönningstedt erfüllt als Sitz der Amtverwaltung und als Schulstandort zweifelsohne Versorgungsfunktionen für die Nachbargemeinden. Auch hier ist allerdings die Überlagerung mit den Verflechtungsbereichen benachbarter zentraler Orte offensichtlich. Stadtrandkerne können festgelegt werden, wenn sie in engem räumlichen Zusammenhang und für einen räumlich begrenzten Bereich zentrale Teilfunktionen wahrnehmen. Bei der Festsetzung von Stadtrandkernen soll insofern am Prinzip der Einpoligkeit festgehalten werden. Die Gemeinde Bönningstedt mit ihren insgesamt rund 3 500 Einwohnerinnen und Einwohnern stellt allein keinen hinreichend großen und starken Kern dar, der eine Einstufung als Stadtrandkern gerechtfertigt erscheinen ließe.

Eine Einstufung kann daher nicht erfolgen.

- **Fockbek**

Die Gemeinde Fockbek westlich von Rendsburg hatte Ende 1995 knapp 6 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Wegen der geringen Entfernung zum Mittelzentrum Rendsburg und dem ländlichen Zentralort Hohn geht der Versorgungsbereich von Fockbek nicht wesentlich über das eigene Gemeindegebiet hinaus und umfaßt nur etwa 7 500 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Einwohnermindestwert von 10 000 für Stadtrandkerne II. Ordnung wird damit zur Zeit noch deutlich unterschritten und dürfte auch in absehbarer Zeit nicht erreicht werden. **Daher kann für Fockbek keine Einstufung erfolgen.**

- **Klausdorf**

Die Gemeinde Klausdorf am Stadtrand von Kiel hat derzeit etwa 5 700 Einwohnerinnen und Einwohner. Als Versorgungsbereich kommt nur das unmittelbare Gemeindegebiet in Frage. Ein starker Bevölkerungszuwachs, der zum Erreichen des Schwellenwertes von 10 000 führen könnte, ist nicht zu erwarten. Hinsichtlich des Wunsches der Gemeinde, gemeinsam mit Raisdorf zum Stadtrandkern eingestuft zu werden, ist anzumerken, daß die Landesplanung an der Einpoligkeit von Stadtrandkernen auf der Grundlage der Aussagen in § 20 Absatz 1 LEGG festzuhalten hat. Daran ändert auch die von der Landesregierung ausdrücklich begrüßte Zusammenarbeit der beiden Gemeinden im Rahmen des gemeinsa-

men Gewerbegebietes nichts. **Eine Einstufung der Gemeinde Klausdorf zum Stadtrandkern II.Ordnung erfolgt daher nicht.**

- **Oststeinbek**

Oststeinbek hatte Ende 1995 knapp 8 200 Einwohnerinnen und Einwohner. Wegen der benachbarten Stadtrandkerne Barsbüttel, Reinbek und Glinde ist nicht davon auszugehen, daß sie auch eine Versorgungsfunktion über die eigenen Gemeindegrenzen hinweg wahrnimmt. Der Versorgungsbereich umfaßt daher nur rund 8 200 Einwohnerinnen und Einwohner. Der erforderliche Mindesteinwohnerwert von 10 000 für eine Einstufung als Stadtrandkern II.Ordnung wird nicht erreicht. Trotz des hohen Siedlungsdrucks in diesem Raum ist auch in den nächsten Jahren ein Anstieg der Bevölkerungszahl auf über 10 000 nicht zu erwarten. **Eine Einstufung erfolgt daher nicht.**

- **Rellingen**

Die Gemeinde Rellingen liegt im Verdichtungsraum um Hamburg und besteht aus mehreren größeren Ortsteilen. Sie grenzt an das Mittelzentrum Pinneberg und den Stadtrandkern Halstenbek. Während Rellingen-Ort baulich mit Pinneberg verflochten ist, liegen die Ortsteile Neu-Egenbüttel und Krupunder mit ihren Kernen rund 4 Kilometer entfernt. Die zentralen Einrichtungen der Gemeinde sind auf die verschiedenen Ortsteile verteilt. So befindet sich die Gemeindeverwaltung in Rellingen und das Schulzentrum mit Grund-, Haupt- und Realschule in Egenbüttel. Zwei weitere Grundschulen sind in Rellingen und Krupunder. Einkaufseinrichtungen und Dienstleistungsunternehmen sind ebenso wie die Gewerbegebiete auf alle Siedlungsbereiche verteilt. Die Konzentration der zentralen Einrichtungen, wie sie im § 20 Abs.1 LEGG gefordert wird, ist damit in der Gemeinde Rellingen deutlich geringer als etwa in der Nachbargemeinde Halstenbek, die als Stadtrandkern II.Ordnung eingestuft ist. Die tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen stellen sich aufgrund der großen Dichte im Raum und der Nähe zu anderen Zentren überaus unscharf dar. Trotz der hohen Einwohnerzahl (13 700 Einwohnerinnen und Einwohner) und der beachtlichen Zahl von Beschäftigten im Dienstleistungsbereich **kann eine Einstufung von Rellingen zum Stadtrandkern II. Ordnung nicht erfolgen.**

Neben den im Text näher darstellten Gemeinden sind in Tabelle 3f weitere Orte im 10-Kilometer-Umkreis von Ober- und Mittelzentren aufgeführt, die sich ebenfalls um eine Einstufung als Stadtrandkern II.Ordnung bewerben. Hierzu gehören die Orte **Aumühle, Boostedt, Ellerau, Handewitt, Molfsee, Moorrege, Osterrönfeld, Schacht-Audorf, Schönkirchen, Schuby, Wasbek, Wees und Westerrönfeld**. Wegen ihrer deutlich zu geringen Einwohnerzahlen im Versorgungsbereich, die zum Teil nur die Hälfte

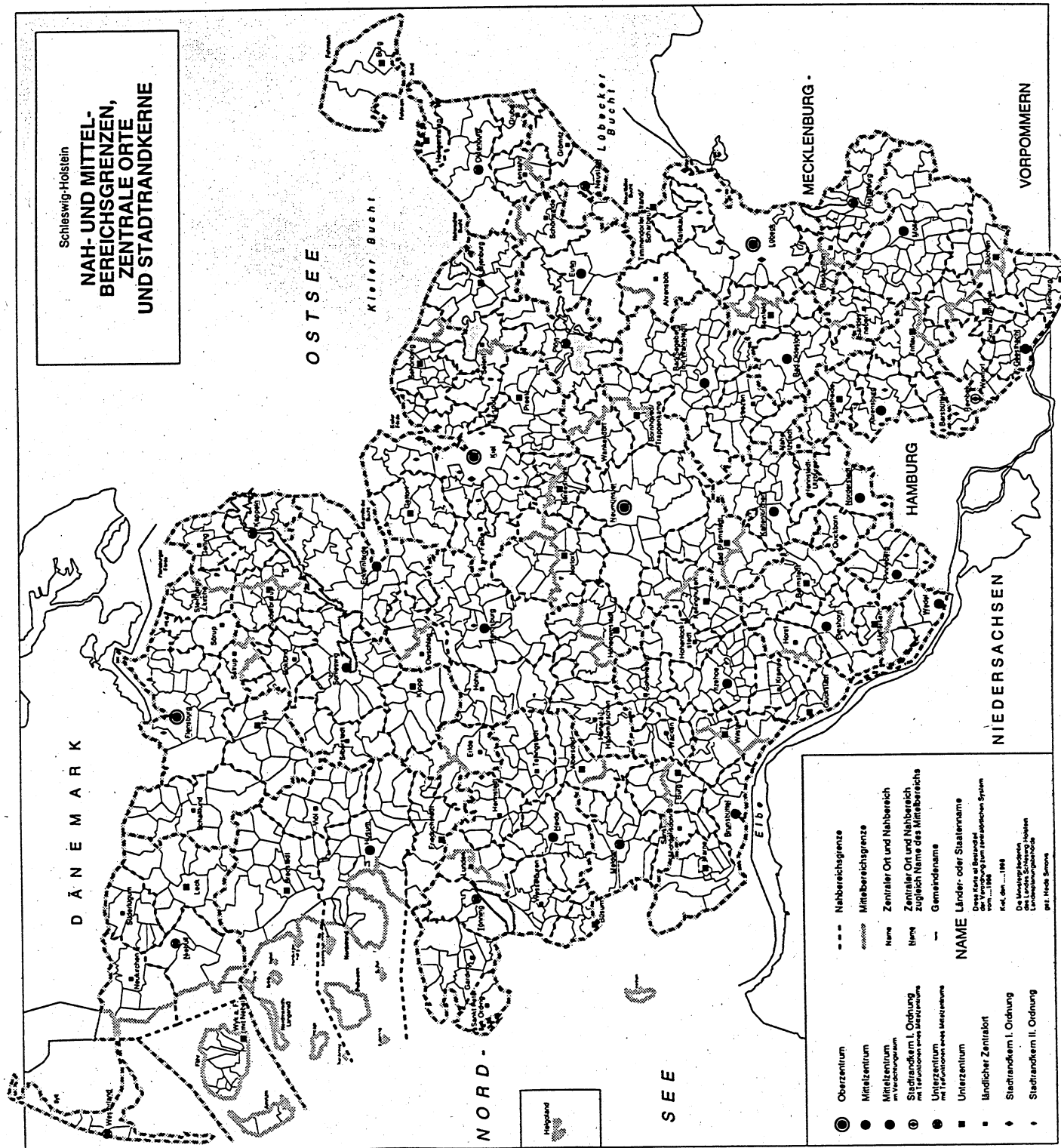
des erforderlichen Mindestwertes von 10 000 betragen, wurde auf eine ausführlichere Darstellung im Text verzichtet.

5. Ergebnisse der Überprüfung

- Die Gemeinde Alberdorf wird zum Unterzentrum aufgestuft. Sie war bisher ländlicher Zentralort.
- Die Stadt Neustadt in Holstein wird zum Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums aufgestuft. Sie war bisher Unterzentrum.
- Die Stadt Kaltenkirchen wird zum Mittelzentrum aufgestuft. Sie war bisher Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums.
- Die Gemeinden Scharbeutz und Timmendorfer Strand werden als gemeinsames Unterzentrum Timmendorfer Strand/Scharbeutz eingestuft. Bisher war Timmendorfer Strand alleine als Unterzentrum eingestuft.
- Die Gemeinde Raisdorf wird als Stadtrandkern II. Ordnung eingestuft. Sie war bisher nicht im zentralörtlichen System eingestuft.
- Die Gemeinde Ratekau wird als Stadtrandkern II. Ordnung eingestuft. Sie war bisher nicht im zentralörtlichen System eingestuft.

Aus den Auf- und Neueinstufungen ergeben sich verschiedene Änderungen der Nah- und Mittelbereiche. Die neue Zuordnung von nicht zentralörtlich eingestuften Gemeinden und Stadtrandkernen zu Nahbereichen sowie die Zuordnung von Nahbereichen und Gemeinden zu Mittelbereichen ergibt sich aus nachfolgender Karte, die auch Bestandteil der Verordnung zum zentralörtlichen System ist.

Abbildung 3



Anhang

Anmerkungen zu den Tabellen 3 a bis 3 f

Einwohner im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet

Die Einwohnerzahlen des „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes“ wurden aus dem Wohnplatzverzeichnis Schleswig-Holstein 1987 - entsprechend der Kennzeichnung in den Regionalplänen - ermittelt. Neuere Zahlen als die der Volkszählung 1987 liegen nicht flächendeckend vor. In den kritischen Fällen wurden jedoch neuere Zahlen durch örtliche Ermittlungen herangezogen.

Einwohner in der Gemeinde

Die Einwohnerzahl der Stadt oder Gemeinde stellt die Einwohnerzahl des zentralen Ortes bzw. Stadtrandkerns am 31.12.1995 dar.

Einwohner im Nah-, Mittel- und Versorgungsbereich sowie im potentiellen Nah-, Mittel- und Versorgungsbereich

Darüber hinaus enthalten die Tabellen die Einwohnerzahl des jeweiligen Verflechtungsbereiches (Nah-, Mittelbereich, bei Stadtrandkernen Versorgungsbereich). Dabei ist zu unterscheiden zwischen den bestehenden, d.h. in der Verordnung zum zentral-örtlichen System festgelegten Nah- und Mittelbereichen, und den sogenannten potentiellen Nah- und Mittelbereichen. Diese stellen jedoch nur Untersuchungsräume dar. Hierbei wurde der Versuch unternommen, einzelnen Auf- oder Einstufungsbewerbern geeignete Verflechtungsbereiche aus den bestehenden „herauszuschneiden“. Dieses Vorgehen führt jedoch dazu, daß einige der derzeitigen Nah- und Mittelbereiche so weit in der Einwohnerstärke beeinträchtigt werden würden, daß sie die Einwohnermindestwerte des LEGG zum Teil erheblich unterschreiten würden, was die Abstufung des zentralen Ortes zur Folge haben müßte. Dies wäre in vielen Fällen nicht vertretbar.

Daher müssen die Zahlen in diesen Spalten bei Ein- und Aufstufungsbewerbern mit einem gewissen Vorbehalt (Doppelzählungen) betrachtet werden und können nur im Zusammenhang mit den nachstehenden Aussagen zu den einzelnen Orten gesehen und bewertet werden.

Bei der Abgrenzung der Nahbereiche sind die Lage- und Verkehrsbeziehungen die wesentlichen Zuordnungsmaßstäbe. Bei etwa gleichwertigen Lage- und Verkehrsrelationen gibt die verwaltungsmäßige Zugehörigkeit (Kreis oder Amt) den Ausschlag für die Zuordnung zum Nahbereich. Bei der Mittelbereichsabgrenzung finden Verwaltungsgrenzen nicht die gleiche Beachtung wie bei den Nahbereichen, da sie weniger als Nahbereiche handlungsfähige Einheiten sind. Wie in Ziffer 4.1 dargestellt, werden Oberbereiche nicht festgelegt. In der Regel bieten die Planungsräume Anhaltspunkte für die Oberbereiche.

Es hat sich gezeigt, daß sich durchaus andere Verflechtungsbereiche „konstruieren“ lassen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob das zentralörtliche System bzw. die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen damit eine Verbesserung erfährt. Die Bewertungen seitens der Landesplanung werden im einzelnen im Text dargestellt.

Bevölkerungsdichte und Entfernung zum nächsten Mittelzentrum bzw. zentralen Ort

Bei ländlichen Zentralorten und Unterzentren sind die Bevölkerungsdichte und die Entfernung zum nächsten zentralen Ort sowie auf mittelzentraler Stufe die Entfernung zum nächsten Mittelzentrum weitere Einstufungskriterien.

Anmerkungen zu den Tabellen 4 a bis 4 f

Wie oben dargestellt, wurden Daten der Arbeitsstatistik als weitere Prüfparameter hinzugezogen, da sie gegliedert nach Wirtschaftsbereichen eine gute Beurteilung der zentralörtlichen Leistungsfähigkeit ermöglichen. Da die Arbeitsstättenzählung 1987 bereits acht Jahre zurückliegt, wurden zusätzlich die Daten der Beschäftigungsstatistik vom 30.06.1995 (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort) berücksichtigt.

Gegenüber den Beschäftigten der Arbeitsstättenzählung gehören zu dem von der Beschäftigungsstatistik erfaßten Personenkreis weder Selbständige noch mithelfende Familienangehörige ohne Sozialversicherungspflicht, Beamte oder geringfügig Beschäftigte. Dies bedeutet, daß nur 75 bis 80 Prozent der Beschäftigten durch diese Statistik erfaßt sind. Insbesondere bei Wirtschaftszweigen mit einem hohen Anteil an Beamten (z.B. öffentliche Dienstleistungen), Selbständigen (z.B. Gesundheitswesen, Rechts- und Wirtschaftsberatung), geringfügig Beschäftigten oder mithelfenden Familienange-

hörigen ohne Versicherungspflicht können daher u.U. größere Abweichungen zu den Beschäftigten der Arbeitsstättenzählung auftreten.

Die in den Tabellen angegebenen Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bedürfen darüber hinaus einer gewissen Bereinigung. Dienstleistungen sind generell dort, wo Fremdenverkehrs- und Kureinrichtungen den Charakter des Ortes bestimmen, wegen vielfacher Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse überhöht besetzt. Dies gilt auch in der Nähe der dänischen Grenze für den Grenzhandel sowie bei überregional bedeutsamen Einkaufseinrichtungen, z.B. bei Möbelhäusern, deren Einzugsbereich sich über das ganze Land erstreckt. Einrichtungen des Großhandels können ebenfalls in kleineren Gemeinden zu überhöhten Zahlen führen. Weiterhin gilt ähnliches für Beschäftigte des sogenannten öffentlichen Dienstleistungsbereiches in größeren Anstalten, Garnisonstandorten, Landeskrankenhäusern und bei überregionalen Behörden. Da diese Einrichtungen jedoch in der Regel bekannt sind, ist es möglich, die Beschäftigtenzahlen entsprechend zu bewerten.

Tabelle 3 a Zentrale Orte, Stadtrandkerne und Einstufungsbewerber - Einwohnerzahlen -
Ober- und mittelzentrale Stufe
(alpha-betische Sortierung innerhalb der Zentralitätsstufen)

1	2	3	4	5	6		7	8	9				
Stufe	Zentraler Ort / Gemeinde	Einwohner							Bevölkerungsdichte im Mittelbereich	Entfernung zum nächsten Mittelzentrum			
		Im baulich zusammenh. Siedlungsgebiet	In der Gemeinde	Im Nahbereich	Im Mittelbereich	Bevölkerungs- dichte im Nahbereich	Bevölkerungs- dichte im Mittelbereich						
		VZ 6) 1987	VZ 1987	31.12.1995	VZ 1987	31.12.1995	VZ 1987	31.12.1995	VZ 1987	31.12.1995	In km		
OZ 1)	Flensburg		86554	87276	121395	125438	161340	168773	349,71	361,33	166,42	174,09	
	Kiel		237767	246033	321180	332831	380317	396051	857,49	873,48	361,94	374,6	
	Lübeck		210497	216986	267064	277195	297734	311634	652,11	676,93	448,03	469,01	
	Neumünster		79771	82028	96469	101080	158910	169816	265,22	277,91	161,09	172,12	
MZ 2)	Bad Oldesloe	18654	20002	23072	29135	33366	39315	44798	162,06	185,53	148,53	169,21	
	Bad Segeberg/Wahlstedt	23534	23625	25691	38748	42791	55869	61820	102,08	112,74	91,11	100,81	
	Brunsbüttel	12104	12871	13966	14946	16189	42569	44491	137,01	148,4	93,57	98,18	
	Eckernförde	21724	21734	23008	39005	42185	41372	44961	110,82	119,84	101,58	110,38	
	Elmsborn	44020	42222	46970	52202	57969	109314	121918	412,86	458,47	261,22	291,35	
	Eutin	15936	16640	17114	33675	35643	56936	61142	134,69	142,57	121,39	130,34	
	Heide	21324	20112	20633	33663	35040	66445	68934	193,14	200,88	92,14	95,54	
	Husum	19549	20762	21468	38298	40111	71989	75892	114,48	119,74	72,44	76,32	
	Itzehoe	35737	32425	34344	50844	53471	110260	116398	307,9	323,83	137,81	145,36	
	Mölin	15884	16378	17996	29256	32416	46528	52735	81,64	90,45	75,63	85,72	
	Rendsburg	40810	30767	30974	69872	73585	97106	103010	221,56	233,31	104,88	111,25	
	Schleswig	28336	26817	28606	43170	43943	76312	80324	178,05	181,25	94,45	99,43	
	MZ i. V. 3)	Ahrensburg	23446	27006	28454	50510	53052	96259	104327	457,77	480,76	269,26	291,82
		Geesthacht	21631	24488	27955	30744	33446	77680	85560	369,39	425,78	218,23	240,36
		Norderstedt	65976	65976	69766	71439	75640	98640	104630	729,27	772,23	578,04	613,13
		Pinneberg	36976	36134	38903	96807	104119	96807	104119	702,16	755,14	702,16	755,14
		Wedel	30055	30055	31719	33562	35614	38095	40521	454,58	482,38	315,2	335,27
StK 1. Ordng. m. Tl. MZ 4)	Reinbek	15166	24207	24473	46821	46822	46821	46822	870,12	903,42	870,12	903,42	
UZ m. Tl. MZ 5)	Kaltenkirchen	13262	12640	16672	26453	32034	49849	60068	134,97	163,44	159,9	192,67	
	Kappeln	6466	9999	10128	14526	14872	23189	24004	124,44	127,08	81,9	84,67	
	Meldorf	7418	7157	7531	13643	14461	19801	21112	78,84	83,56	67,3	71,77	
	Nieblüll	6203	6743	7382	11617	12253	44370	46796	76,65	80,74	63,75	67,16	
	Oldenburg in Holstein	8029	9206	9984	15624	16778	55628	58986	67,52	72,43	85,77	90,83	
	Plön	10260	10353	12725	18222	21505	35597	40296	90,41	106,71	71,34	80,76	
	Ratzeburg	12583	11786	12755	16648	18255	18710	20714	105,21	115,37	96,51	106,84	
	Tönning	4537	4919	4870	6448	6412	18726	19740	63,11	62,84	54,99	57,97	
	Westerland	9549	9552	9362	19941	21626	19941	21626	201,14	218	201,14	218	

1) Oberzentrum 2) Mittelzentrum 3) Mittelzentrum im Verdichtungsraum
4) Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums 5) Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums 6) Volkszählung
Quelle: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein

Tabelle 3 b Zentrale Orte, Stadtrandkerne und Einstufungsbewerbern - Einwohnerzahlen -
 Unterzentren und Einstufungsbewerber für Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums
 (alphabetische Sortierung innerhalb der Zentralitätsstufen)

1	2	3	4	5	6		7		8		9	
Stufe	Zentraler Ort / Gemeinde	Einwohner										
		Im baulich zusammenh. Siedlungsgebiet	In der Gemeinde		Im Nahbereich		Im potentiellen Mittelbereich 3)		Bevölkerungs- dichte im Nahbereich		Bevölkerungs- dichte im potentiellen Mittelbereich 3)	Entfernung zum nächsten Mittelzentrum oder zentralen Ort
			VZ 1987	31.12.1995	VZ 1987	31.12.1995	VZ 1987	31.12.1995	VZ 1987	31.12.1995		
UZ 1) Bestand	Bordesholm	8771	7059	6726	31.12.1995	12111	13232			121,57	132,82	10,80
	Bornhöved-Trappenkamp	7738	8603	7751		13711	14779			103,86	111,95	14,80
	Büchen 2)	4647	5542	4647		8922	10546			70,7	83,57	9,50
	Burg (Dillmarschen) 2)	3992	4284	3992		9191	9820			87,63	93,66	8,40
	Büsum 2)	5000	4581	5000		6890	6634			140,24	134,78	9,40
	Friedrichstadt 2)	2580	2580	2580		7516	7847			55,71	58,05	6,70
	Gettorf	5355	5582	5383		13962	14863			100,54	107,03	8,60
	Löllenburg	5344	5658	5354		12641	13650			66,13	71,41	10,40
	Norrf	6525	6567	6525		15917	16654			64,92	67,92	10,80
	Reinfeld (Holstein)	7069	8033	7205		12407	13933			110,93	124,58	6,40
	Schönberg (Holstein)	4145	5842	4734		12396	14276			91,49	105,36	11,60
	Söderbrarup 2)	3257	3722	3340		9833	10530			67	71,73	10,80
	Tarp	4750	5238	4750		14902	16698			76,58	85,82	13,60
	Timmendorfer Strand	7321	8918	7944		17602	19858			244,98	276,38	7,00
	Trilltau	5729	6963	5881		15923	18475			133,44	154,81	10,20
	Wilster	4563	4470	4470		10768	11233			65,02	67,82	9,20
	Wyk auf Föhr und Nebel	5628	5667	5387		10286	11071			99,61	107,16	21,00
UZ 1) Bestand und Bewerber UZ m Tl. MZ 4)	Bad Bramstedt	9243	11275	9366		17162	20048			94,85	110,8	10,00
	Bargteheide	10871	12279	10871		20914	23408			182,3	204,04	6,00
	Barmstedt	8211	9297	8211		16101	18024			102,52	114,77	8,50
	Bredstedt	4464	4859	4538		17913	18976			54,39	57,63	15,80
	Burg auf Fehmarn	5644	5866	5716		11767	12288			63,48	66,26	25,40
	Glücksstadt	11322	12388	11322		16168	17456			169,76	183,28	14,80
	Heiligenhafen	8838	9119	8900		10670	11088			274,01	283,07	9,50
	Hohenwestedt	4300	4346	4346		10906	12080			54,39	60,24	21,00
	Kellinghusen	7872	8066	7872		15611	16606			98,69	104,98	12,50
	Kropp 2)	4647	5547	4960		8941	9828			56,25	61,88	6,20
	Lauenburg / Elbe	10783	11778	10783		14925	16543			138,99	154,06	12,70
	Leck	6270	7345	7046		13965	14606			66,71	76,11	9,50
	Mame	6272	5911	5911		13448	18947			76,24	76,11	80,99
	Neustadt in Holstein	13356	14401	14401		13554	20564			159,76	175,25	12,50
	Preetz	16452	14997	14997		18740	24391			101,78	104,27	10,80
	Schwarzenbek	11199	12247	11209		15101	16490			150,54	164,39	10,00
Uetersen	18767	18997	18997		38325	43016			318,9	357,93	6,80	

1) Unterzentrum 2) nach Ausnahmekriterien eingestuft 3) bei einzelnen Orten wurden keine Untersuchungsräume abgegrenzt 4) Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums
 Quelle : Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein

Tabelle 3 c **Zentrale Orte, Stadtrandkerne und Einstufungsbewerbern - Einwohnerzahlen -**
Ländliche Zentralorte
(alphabetische Sortierung innerhalb der Zentralitätsstufen)

1	2	3	4	5		6	7		
Stufe	Zentraler Ort / Gemeinde	Einwohner				Bevölkerungs- dichte im Nahbereich	Entfernung zum nächsten zentralen Ort		
		Im baulich zusammenh. Siedlungsgebiet	In der Gemeinde	Im Nahbereich					
		VZ 3) 1987	VZ 1987	31.12.1995	VZ 1987	31.12.1995	VZ 1987	31.12.1995	In km
LZ 1)	Ahrensboök	4327	7049	7758	7831	8670	68,55	75,92	13,70
	Albersdorf	3235	3312	3528	6873	7362	58,6	62,82	8,80
	Berkenthin	1275	1343	1663	5557	6411	60,93	70,3	9,20
	Böklund	1086	1249	1404	6041	6596	59,65	65,12	9,50
	Erfde	1435	1877	2020	5879	6116	43,14	44,88	10,00
	Felde	1287	1538	1818	5324	5888	57,37	63,45	11,50
	Garding	2117	2117	2687	5589	5930	34,59	36,72	9,20
	Gelling	1288	1895	1842	5205	5567	56,97	60,89	8,80
	Grönitz	4241	6578	7354	6578	7354	129,49	144,2	9,50
	Grube 2)	822	950	985	4074	4339	64,35	68,52	10,00
	Hanerau-Hademarschen	3010	3126	3101	6854	7130	45,82	47,66	8,80
	Hennstedt	1510	1758	1781	5098	4942	44,83	50,98	10,50
	Hohenlockstedt	4939	5485	5888	7099	7574	82,13	87,62	7,20
	Hohn	1703	1895	1981	7577	8295	45,14	49,42	10,00
	Horst (Holstein)	3437	4254	4601	7219	7816	116,76	126,43	7,00
	Krempe	2173	2072	2201	5489	5753	66,4	69,59	6,80
	Leezen	1136	1342	1410	6522	7157	59,33	65,11	8,50
	Lensahn	3796	4419	4513	6915	7139	87,78	90,62	8,60
	Lunden	2990	1748	1893	5091	5259	51,12	52,67	6,50
	Nahe-Itzstedt	3249	3249	3536	9238	10295	134,98	150,42	11,00
	Neukirchen 2)	800	1133	1193	4076	4300	32,51	34,2	11,00
	Owschlag	2386	2764	3167	5131	5943	54,22	62,8	5,50
	Sandeseben	1047	1047	1088	5694	5694	62,09	75,27	10,50
	Sankt Michaelisdamm	3422	3596	3737	6832	7096	100,15	104,03	8,40
	Sankt Peter-Ording	2846	3625	4198	3625	4198	128,32	148,6	9,20
	Satrup	3055	3055	3043	6303	6538	78,06	80,99	5,40
	Schafflund	1567	1567	1743	9788	10602	41,33	44,77	13,50
	Schönfeld	2203	2203	2332	5584	5996	49,79	53,46	7,50
	Schönwalde am Bungsberg	1485	2239	2463	3739	4023	45,1	48,52	9,20
	Selen 2)	1174	1186	1247	4040	4415	37,53	41,01	10,40
	Silberstedt	950	1597	1911	7552	8598	53,46	60,87	12,00
	Sörup	2369	3835	3931	5609	5835	81,29	84,58	5,40
	Steinbergkirche	1302	1260	1349	6367	6800	63,13	67,43	7,00
	Süderflügum 2)	2347	1861	1991	4426	4566	41,55	42,87	10,50
	Tellingstedt	1943	2277	2464	7012	7538	51,08	54,91	8,00
	Viel	958	1141	1435	6520	7152	40,21	44,12	13,00
	Wacken 2)	1447	1447	1586	4338	4589	58,06	61,41	7,50
	Wankendorf	2188	2365	2543	6103	6565	55,19	59,34	5,20
	Wesselburen	3582	3194	3338	6689	7042	57,64	60,67	9,40

1) Ländlicher Zentralort 2) nach Ausnahmekriterien eingestuft 3) Volkszählung
Quelle : Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein

Tabelle 3 d Zentrale Orte, Stadtrandkerne und Einstufungsbewerber - Einwohnerzahlen -
Einstufungsbewerber für ländliche Zentralorte bzw. Stadtrandkerne II. Ordnung
(alphabetische Sortierung innerhalb der Zentralitätsstufen)

1	2	3	4	5		6	7	
Stufe	Zentraler Ort / Gemeinde	Einwohner					Bevölkerungs- dichte im potentiellen Nahbereich	Entfernung zum nächsten zentralen Ort
		Im baulich zusammenh. Siedlungsgebiet	In der Gemeinde	Im potentiellen Nahbereich		In km		
		VZ 7) 1987	VZ 1987	31.12.1995	VZ 1987	31.12.1995	VZ 1987	31.12.1995
Einstufungs- bewerber LZ bzw. StK II.O. 1)	Ascheberg (Holstein)	1991	2404	2566	3870	4218	62,14	67,74
	Aukrug	1283	3020	3481	3020	3481	60,52	69,79
	Bargfeld-Stegen	2068	2068	2267	2485	2703	92,04	100,11
	Blekendorf	352	1548	1711	2511	2869	35,93	41,56
	Bosau (Hutzfeld)	620	2954	3311	3654	4111	43,37	48,8
	Brande-Hörnerkirchen	625	1004	1160	2797	3161	62,27	70,4
	Breitenfelde	1595	1631	1643	4110	4369	58,73	62,43
	Brokstedt	1375	1603	1854	3560	4112	47,3	54,64
	Damp (Vogelsg.-Grünh.) 5)	561	1357	1617	4556	5063	42,65	47,39
	Esgebek	1683	1748	2359	4354	5153	49,96	59,13
	Fleckeby	955	1459	1459	4044	4548	56,06	63,04
	Friedrichskoog 5)	1000	2552	2420	2552	2420	46,37	44,84
	Großenwiehe 5)	1145	2031	2279	3872	4291	46,39	51,41
	Groß Wittensee	820	949	1026	2345	2742	44,88	52,48
	Gudow	1380	1537	1537	2580	2787	23,2	25,06
	Gülzow	737	982	1087	982	1087	57,52	63,68
	Hartenholm	1035	1543	1652	3587	3835	56,2	60,08
	Hohenasppe	1524	1727	1844	2900	3095	62,58	66,79
	Husby	997	1736	1927	4107	4287	78,5	81,84
	Jevenstedt 5)	1665	2731	2951	5589	5999	44,07	47,3
	Jübek 2)	1539	1814	2181	7552	8598	53,46	60,87
	Laboe	4458	4458	4917	6596	7206	331,79	348,12
	Ladelund	833	1140	1365	1965	2210	27,44	30,9
	Lägerdorf	3007	3007	3002	3594	3534	227,18	223,39
	Langballig	365	952	1134	4631	4985	63,14	67,97
	Langenhorn 5)	1500	2647	2788	3893	4058	41,66	43,42
	Lülfensee	2060	2506	2905	2506	2905	178,49	206,91
	Nusse	831	960	960	3674	4411	40,42	48,53
	Probsteierhagen	1318	1784	1759	2360	2402	98,17	99,92
	Rickling	3143	3339	3267	3339	3267	85,75	83,9
	Rieseby	1306	1992	2138	3919	4254	47,82	51,9
	Risum-Lindholm	1900	3133	3236	4214	4219	58,5	58,52
	Scharbeutz (Pönitz) 4)	3647 (906)	9658	10940	9658	10940	186,59	211,36
Schwabstedt	1028	1157	1242	2514	2725	45,1	48,89	
Sülfeld	1511	2819	2964	5265	5944	95,85	108,21	
Süsel	992	4375	4622	4375	4622	58,09	61,37	
Sylt-Ost	1086	4805	5643	4805	5643	126,61	148,62	
Todenbüttel	812	976	915	3672	4064	41,37	45,79	
Tolk	691	890	1012	3366	3825	54,58	62,2	
Westfahmarn 5)	571	1776	1789	1776	1789	30,37	30,56	

1) Ländlicher Zentralort bzw. Stadtrandkern II. Ordnung 2) Potentieller Nahbereich identisch mit dem Nahbereich Silberstedts. 3) geschätzt
4) Die Untersuchung bezieht sich auf die Orte Scharbeutz und Pönitz, für die gleichermaßen ein Aufstellungsantrag vorliegt.

6) Untersuchungsräume überlagern oder grenzen z.T. an dünnbesiedelte, abgelegene Gebiete (=> Ausnahmekriterien) 6) ohne Wardenup 7) Volkszählung Quelle : Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein
Tabelle 3 e

**Zentrale Orte, Stadtrandkerne und Einstufungsbewerber
Einwohnerzahlen
Stadtrandkerne I. und II. Ordnung
(alphabetische Sortierung innerhalb der Zentralitätsstufen)**

1	2	3	4	5	6
Stufe	Zentraler Ort/ Gemeinden	Einwohner			
		Im Stadtrandkern / In der Gemeinde		im Versorgungsbereich	
		VZ 1987	31.12.1995	VZ 1987	31.12.1995
SIK I. Ordnung 1)	Bad Schwartau	19822	19972	19822	19972
	Heikendorf	7768	7669	15982	16469
	Henstedt-Ulzburg	19408	23453	20411	24695
	Quickborn	18008	19250	26338	28061
SIK II. Ordnung 2)	Allenholz	9446	9493	14548	15160
	Barsbüttel	10189	10823	11448	12232
	Büdelndorf	10114	10459	13123	13724
	Flintbek	6653	6577	9451	9729
	Glinde	14890	15970	14890	15970
	Glücksburg (Ostsee)	6318	6444	8638	9216
	Großhansdorf	8526	8741	13432	13922
	Halstenbek	14338	15583	14338	15583
	Harrislee	10065	10818	10065	10818
	Kronshagen	12066	12227	14389	14658
	Malente	9706	10596	9706	10596
	Schenefeld	14985	16041	14985	16041
	Stockelsdorf	13826	16153	13826	16153
	Tornesch	9682	12103	9682	12103
	Wentorf bei Hamburg	8529	8736	17327	17480

1) Stadtrandkern I. Ordnung 2) Stadtrandkern II. Ordnung
Quelle: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein

Tabelle 3 f Zentrale Orte, Stadtrandkerne und Einstufungsbewerber
Einwohnerzahlen
Einstufungsbewerber Stadtrandkerne II. Ordnung
(alphabetische Sortierung innerhalb der Zentralitätsstufen)

1 Stufe	2 Zentraler Ort/ Gemeinden	3					
		Im Stadtrandkern / in der Gemeinde		Einwohner		Im Versorgungsbereich	
		VZ 1987	31.12.1995	VZ 1987	31.12.1995	VZ 1987	31.12.1995
Einstufungs- bewerber für Stk II. Ordnung 1)	Ammersbek	8107	8613	8107	8613	8107	8613
	Aumühle	3292	3147	3292	3147	3292	3147
	Bönningstedt	3329	3478	3329	3478	3329	3478
	Boostedt	3651	4370	4131	4862	4131	4862
	Breitenfelde	1631	1643	1643	4369	1643	4369
	Ellerau	4670	4991	4670	4991	4670	4991
	Fleckeby	1459	1459	4044	4548	4044	4548
	Fockbek	5180	5980	6467	7435	6467	7435
	Groß Wittensee	949	1026	2345	2742	2345	2742
	Gudow	1380	1537	2580	2787	2580	2787
	Gülzow	982	1087	982	1087	982	1087
	Handewitt	4436	5180	4436	5180	4436	5180
	Hohenasper	1727	1844	2900	3095	2900	3095
	Husby	1736	1927	4107	4287	4107	4287
	Jevenstedt	2731	2951	5589	5999	5589	5999
	Klausdorf	5317	5707	5317	5707	5317	5707
	Laboe	4458	4917	6596	7206	6596	7206
	Lägerdorf	3007	3002	3594	3534	3594	3534
	Lülfensee	2506	2905	2506	2905	2506	2905
	Molfsee	4934	5175	6403	6863	6403	6863
	Moorrege	3474	3732	3474	3732	3474	3732
	Nusse	831	960	3674	4411	3674	4411
	Osterrönfeld	3376	3830	3376	3830	3376	3830
	Oststeinbek	7724	8179	7724	8179	7724	8179
	Probsteierhagen	1784	1759	2360	2402	2360	2402
	Ralsdorf	7171	7287	7171	7287	7171	7287
	Ratkau	13705	14618	13705	14618	13705	14618
	Reilingen	13140	13658	13140	13658	13140	13658
	Riesby	1992	2138	3919	4254	3919	4254
	Schacht-Audorf	4145	4309	4145	4309	4145	4309
	Schönkirchen	5691	6075	5691	6075	5691	6075
	Schuby	2204	2204	2204	2204	2204	2204
	Sülfeld	2619	2964	5265	5944	5265	5944
	Süsel	4375	4622	4375	4622	4375	4622
	Wasbek	1751	1931	2184	2363	2184	2363
	Wees	1394	1843	1394	1843	1394	1843
	Westerrönfeld	3800	4447	3800	4447	3800	4447

1) Stadtrandkern II. Ordnung
Quelle: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein

Tabelle 4 a

Zentrale Orte, Stadtstandorte und Einstufungsbewerber - Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
Ober- und mittelzentrale Stufe
 (alphabetische Sortierung innerhalb der Zentralitätsstufen)

1	2	3	4	5	6
Stufe	Zentraler Ort/ Gemeinden	Be- schäftigte (AZ)	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 30.06.1987/1995 insgesamt	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 30.06.1987/1995 nach Wirtschaftszweigen	

*) Aufgrund datenschutzrechtlicher Erfordernisse sind nicht alle Beschäftigten erfaßt.

1) Oberzentrum 2) Mittelzentrum 3) Mittelzentrum im Verdichtungsraum

4) Stadtrandkern i. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums 5) Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums

Quelle: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein

Tabelle 4 b

Zentrale Orte, Stadtrandkerne und Einstufungsbewerber - Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte - Unterzentren und Einstufungsbewerber für Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (alphabetische Sortierung innerhalb der Zentralitätsstufen)

1	2	3	4			5			6						
Stufe	Zentraler Ort/ Gemeinden	Be- schäftigte (AZ)	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 30.06.1987/1995 insgesamt			Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 30.06.1987/1995 nach Wirtschaftszweigen									
			1987	1995	Veränd.	je 100 Einwohner			Produzierendes Gewerbe			Dienstleistungen insgesamt			
		1987	1987	1995	Veränd.	1987	1995	Veränd.	1987	1995	Veränd.	1987	1995	je 100 Elnw. 1987	1995
UZ 1) Bestand	Bordesholm	1902	1452	1809	357	570	691	121	836	1084	248	12	15		
	Bornhöved/Trappenkamp	2616	1914	2308	394	25	1264	1578	314	497	596	6	7		
	Böchen	2316	1854	2215	361	40	1432	1601	169	344	561	217	10		
	Burg (Dithmarschen)	984	584	660	76	15	150	218	68	400	415	15	10		
	Büsum	2584	1841	2048	207	37	380	379	-1	1404	1634	230	28		
	Friedrichstadt, Stadt	961	596	629	33	23	172	165	-7	376	411	35	15		
	Gettorf	1586	1132	1308	176	21	444	560	116	614	679	65	11		
	Lüttenburg, Stadt	2148	1530	1736	206	29	522	567	45	984	1141	157	18		
	Nortorf, Stadt	3053	2444	2787	343	37	1045	946	-99	1245	1667	422	19		
	Reinfeld (Holstein), Stadt	2266	1803	2349	546	25	1092	1325	233	647	962	315	9		
	Schönberg (Holstein)	1936	1304	1567	263	28	468	448	-20	813	1099	286	17		
	Süderbrarup	1326	849	1041	192	25	238	263	25	582	763	181	20		
	Tarp	1205	1114	1298	184	23	124	149	25	941	1126	185	20		
	Timmendorfer Strand	3730	3169	3835	666	40	455	623	168	2351	2755	404	30		
	Trittau	2722	1990	2803	813	34	1207	1446	239	724	1305	581	12		
	Wilster, Stadt	1491	1128	1173	45	25	470	411	-59	633	732	99	14		
	Wyk auf Föhr, Stadt/ Nebel	3277	2502	2864	362	46	407	396	-11	2051	2399	348	38		
UZ 1) Bestand und Bewerber UZ m. Tf. MZ	Bad Bramstedt, Stadt	4234	3252	4288	1036	35	813	858	45	2342	3383	1041	25		
	Bargheide, Stadt	4441	3046	4011	965	28	1563	1948	385	1336	2000	664	12		
	Barmstedt, Stadt	2532	2087	2125	38	25	1089	875	-214	757	1072	315	9		
	Bredstedt, Stadt	2023	1285	1642	357	28	342	480	138	937	1154	217	21		
	Burg auf Fehmarn, Stadt	2684	1889	2297	408	33	440	544	104	1406	1723	317	25		
	Glockstadt, Stadt	4301	3022	3513	491	27	1359	1380	21	1597	2083	486	14		
	Heiligenhafen, Stadt	3439	2480	2829	349	28	398	374	-24	2007	2421	414	23		
	Hohenwestedt	3087	2512	2690	178	58	1107	1300	193	1349	1355	6	31		
	Kellinghusen, Stadt	1957	1218	1403	185	15	529	499	-30	654	864	210	8		
	Kropp	1406	980	1295	315	20	166	282	116	775	965	190	16		
	Lauenburg/Elbe, Stadt	3481	2893	3215	322	27	1410	1294	-116	1441	1854	413	13		
	Leck	3131	2946	2793	-213	42	794	878	84	2111	1837	-274	30		
	Marne, Stadt	2266	1682	1829	147	28	783	928	145	850	867	17	14		
	Neustadt in Holstein, Stadt	7125	5838	6465	627	41	1271	1428	157	1822	4969	492	31		
	Preetz, Stadt	5240	3076	3731	655	21	1130	1344	214	1822	2261	439	12		
	Schwarzenbek, Stadt	5337	3554	4027	473	32	2188	2222	473	1793	2188	442	15		
	Uetersen, Stadt	6223	5202	5579	377	31	3065	3122	57	1780	2182	402	10		

*) Aufgrund datenschutzrechtlicher Erfordernisse sind nicht alle Beschäftigten erfaßt.

1) Unterzentrum

Quelle : Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein

Tabelle 4 c
Zentrale Orte, Stadtrandkerne und Einstufungsbewerber - Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte -
Ländliche Zentralorte
(alphabetische Sortierung innerhalb der Zentralitätsstufen)

1		2		3		4			5			6				
Stufe	Zentraler Ort/ Gemeinden	Be- schäftigte (AZ)	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 30.06.1987/1995 insgesamt			Sozialversicherungsspflichtig Beschäftigte 30.06.1987/1995 nach Wirtschaftszweigen			Produzierendes Gewerbe			Dienstleistungen insgesamt				
			1987	1995	Veränd.	je 100 Einwohner	1987	1995	Veränd.	1987	1995	Veränd.	1987	1995	Veränd.	je 100 Einw.
		1987	1995	Veränd.	1987	1995	Veränd.	1987	1995	Veränd.	1987	1995	Veränd.	1987	1995	Veränd.
LZ 1)	Ahrensböök	1616	1138	1142	4	16	15	717	644	-73	347	455	108	5	6	
	Albersdorf	1146	692	839	147	21	24	275	348	73	340	399	59	10	11	
	Berkenhain	336	228	292	64	17	18	57	104	47	126	167	41	9	10	
	Böklund	1004	835	948	113	67	68	635	717	82	129	173	44	10	12	
	Erde	338	217	231	14	12	11	86	93	7	79	99	20	4	5	
	Feide	137	92	160	68	6	9	23	0	-23	33	50	17	2	3	
	Garding	1030	765	673	-82	36	25	295	156	-139	463	509	46	22	19	
	Gelling	454	345	375	30	142	20	142	146	4	169	175	6	9	10	
	Grömitz	2331	1764	1890	126	27	26	251	264	13	1377	1509	132	21	21	
	Grube	279	213	233	20	22	24	84	74	-10	45	79	34	5	8	
	Hanerau-Hademarschen	973	790	702	-88	25	23	380	365	-15	331	244	-87	11	8	
	Hennstedt	448	270	331	61	15	19	78	116	38	130	181	51	7	10	
	Hohenlockstedt	1731	1210	1309	99	22	22	796	855	59	376	427	51	7	7	
	Hohn	409	303	399	96	16	20	26	148	168	148	63	105	3	8	
	Horst (Holstein)	1124	912	1193	281	21	26	338	362	24	394	611	217	9	13	
	Krempa	721	465	490	25	22	22	232	212	-20	227	190	-37	11	9	
	Leezen	433	285	434	149	21	31	108	221	113	122	122	104	9	7	
	Lensahn	1690	1455	1294	-161	33	29	1015	810	-205	368	427	59	8	8	
	Lunden	675	456	564	108	26	30	252	326	74	145	159	14	6	8	
	Nahe/Itzstedt	680	385	560	175	12	16	91	213	122	202	293	91	3	5	
	Neukirchen	199	124	134	10	11	11	25	40	15	39	58	19	5	6	
	Owschlag	436	294	381	87	11	12	122	169	47	123	182	59	4	7	
	Sandesneben	259	128	191	63	12	18	49	61	12	76	76	44	3	7	
	Sankt Michaelisdorf	1022	636	692	56	18	19	308	384	76	237	290	53	7	8	
	Sankt Peter-Ording	1917	1629	2063	434	45	49	104	150	46	1453	1893	440	40	45	
	Satrup	1396	1026	984	-42	34	32	731	686	-45	208	213	5	7	7	
Schafflund	449	276	291	15	18	17	109	107	-2	65	151	86	4	9		
Schenefeld	893	603	725	122	27	31	304	349	45	225	290	65	10	12		
Schönwalde am Bungsberg	361	216	316	100	10	13	90	131	41	132	124	56	3	5		
Selen	336	244	188	-56	21	15	83	93	10	109	53	-79	11	4		
Silberstedt	293	256	330	74	16	17	105	105	0	60	109	49	4	6		
Sörup	658	609	726	117	16	18	229	444	215	280	223	-57	7	6		
Steinbergkirche	308	187	284	97	15	21	91	74	-17	54	192	138	4	4		
Süderlügum	532	290	423	133	16	21	32	16	-16	206	368	162	11	18		
Tellingstedt	726	466	593	127	20	24	134	153	19	265	365	100	12	15		
Vidö	397	292	366	74	26	26	104	147	43	113	197	84	14	14		
Wacken	413	264	313	49	18	20	48	51	3	204	238	34	10	15		
Wankendorf	792	672	665	-7	28	26	233	248	15	366	366	0	15	14		
Wesselburen	838	559	607	48	18	18	225	249	24	309	328	19	10	10		

*) Aufgrund datenschutzrechtlicher Erfordernisse sind nicht alle Beschäftigten erfasst 1) Ländlicher Zentralort

Quelle : Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein

Tabelle 4 d

[illegible]

*) Aufgrund datenschutzrechtlicher Erfordernisse sind nicht alle Beschäftigten erfasst.

1) Ländlicher Zentralort

Quelle : Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein

Tabelle 4 e
Zentrale Orte, Stadtstandorte und Einstufungsbewerber - Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte -
Stadtstandorte I. und II. Ordnung
 (alphabetische Sortierung innerhalb der Zentralitätsstufen)

1 Stufe	2 Zentraler Ort/ Gemeinden	3 Be- schäftigte (AZ)	4 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 30.06.1987/1995 Insgesamt				5 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 30.06.1987/1995 nach Wirtschaftszweigen				6	
			Je 100 Einwohner				Produzierendes Gewerbe				Dienstleistungen insgesamt	
			1987	1995	Veränd.	1987	1995	Veränd.	1987	1995	Veränd.	Je 100 Einw. 1987 1995
SIK I. Ordnung 1)	Bad Schwartau	6103	4270	5599	1329	22	28	338	2511	3481	970	13
	Helkendorf	1350	780	1021	241	10	13	121	556	678	122	7
	Henstedt-Ulzburg	4166	2640	4292	1652	14	18	705	1617	2551	934	8
	Quickborn	5763	3647	4295	648	20	22	-26	2166	2844	678	12
SIK II. Ordnung 2)	Allenholz	2343	1586	2112	526	17	22	278	865	1095	230	9
	Barsbüttel	4047	2538	3805	1269	25	35	666	1291	1856	565	13
	Büdsdorf	3342	2660	3119	459	26	30	-106	967	1336	369	10
	Flintbek	1068	704	1444	740	11	22	541	409	573	164	6
	Glinde	7588	6974	6947	-27	47	44	265	2648	2343	-305	18
	Glocksburg (Ostsee)	1921	1232	1389	157	19	22	81	767	830	63	12
	Großhansdorf	1821	1212	1487	275	14	17	-39	947	1257	310	11
	Halstenbek	3456	2716	2836	120	19	18	-101	1125	1371	246	8
	Hartsee	3119	2158	2897	739	21	27	343	1157	1548	391	11
	Kronshagen	3134	2017	2388	371	17	20	-119	998	1539	541	8
	Malente	4174	3078	3408	328	32	32	62	1651	1968	317	17
	Schenefeld	6657	5111	6090	979	34	38	-215	2680	3853	1173	18
	Stockelsdorf	2755	2040	3022	982	15	19	308	807	1424	617	6
	Tornesch	2075	1592	2249	657	16	19	216	643	1113	470	7
	Wentorf bei Hamburg	2177	1594	1703	109	19	19	216	1174	1067	-107	14

*) Aufgrund datenschutzrechtlicher Erfordernisse sind nicht alle Beschäftigten erfasst.

1) Stadtstandort I. Ordnung 2) Stadtstandort II. Ordnung

Quelle : Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein

Tabelle 4 f

Zentrale Orte, Stadtrandkerne und Einstufungsbewerber - Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
Einstufungsbewerber für Stadtrandkerne II. Ordnung
 (alphabetische Sortierung innerhalb der Zentralitätsstufen)

1 Stufe	2 Zentraler Ort/ Gemeinden	3 Be- schäftigte (AZ)	4				5				6			
			Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 30.06.1987/1995 Insgesamt				Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 30.06.1987/1995 nach Wirtschaftszweigen				Dienstleistungen insgesamt			
			je 100 Einwohner		Produzierendes Gewerbe		Veränd.		je 100 Einw.					
1987	1995	Veränd.	1987	1995	Veränd.	1987	1995	Veränd.	1987	1995	Veränd.	1987	1995	Veränd.
Einstufungs- bewerber für Stk II. O. Ordnung 1)	Ammersbek	1139	801	1009	208	350	357	7	383	560	177	5	7	
	Aumühle	519	618	774	156	218	340	122	292	339	47	9	11	
	Bönningstedt	1979	1098	1004	-94	653	415	-238	346	525	179	10	15	
	Boostedt	879	412	559	147	11	160	230	70	226	304	6	7	
	Breitenfelde	282	214	343	129	13	67	85	18	44	148	3	9	
	Ellerau	1169	1527	1295	-232	21	1264	968	-296	216	249	3	5	
	Fleckeby	314	247	301	54	33	1264	968	-296	216	249	3	5	
	Fockbek	1790	1643	1818	175	32	1342	1333	-9	34	89	2	6	
	Groß Wittensee	211	151	194	43	16	140	157	17	34	89	2	6	
	Gudow	289	281	293	12	32	1342	1333	-9	226	396	7	4	
	Gulzow	65	34	48	14	3	0	0	0	11	15	4	4	
	Handewitt	759	465	756	291	10	160	314	154	199	386	4	7	
	Hohenasper	370	245	273	28	14	57	93	36	148	152	4	9	
	Husby	383	250	357	107	14	107	102	-5	74	169	95	4	
	Jevenstedt	568	322	421	99	12	162	205	43	86	159	73	3	
	Klausdorf	938	660	1224	564	21	388	737	349	197	396	199	4	
	Laboe	1157	565	640	75	13	80	76	-4	413	518	105	9	
	Lägerdorf	1033	870	995	125	29	755	696	-59	74	242	168	2	
	Lülfensee	818	690	840	150	28	80	174	94	580	625	45	23	
	Mollsee	1048	562	851	289	11	243	250	7	266	591	325	5	
	Moorrege	678	410	632	222	12	158	297	139	242	217	-25	7	
	Nusse	209	112	118	6	13	37	21	-16	56	66	10	7	
	Osterrönfeld	688	418	1087	669	12	125	523	398	137	369	232	4	
Oststeinbek	2387	1755	2890	1135	23	467	752	285	1223	2045	822	16		
Probsteierhagen	291	179	197	18	10	116	118	2	48	54	6	3		
Ralsdorf	1984	1555	2538	983	22	379	366	-13	1054	2151	1097	15		
Ratkau	2415	1639	2302	663	12	731	900	169	785	1260	475	6		
Rellingen	5953	5026	5164	138	38	2526	2076	-450	1964	2606	642	15		
Riesebj	239	201	260	59	10	81	106	25	65	189	44	3		
Schacht-Audorf	1415	1069	979	-90	23	728	538	-190	326	348	22	8		
Schönkirchen	1669	1510	1580	70	26	1158	1200	42	250	305	55	4		
Schuby	542	325	364	39	15	88	126	38	78	116	38	5		
Sülfeld	824	581	579	-2	22	50	26	-24	503	500	-3	19		
Süsel	535	448	585	137	10	216	291	75	132	208	76	4		
Wasbek	475	410	634	224	23	282	431	149	87	170	83	5		
Wees	227	149	229	80	11	112	149	37	0	63	63	0		
Westerrönfeld	1319	827	1025	198	22	471	583	112	294	373	79	8		

*) Aufgrund datenschutzrechtlicher Erfordernisse sind nicht alle Beschäftigten erfasst.

1) Stadtrandkern II. Ordnung

Quelle : Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein